

III. Das Oberlandesgericht im „Dritten Reich“

1. „Nationale Erhebung“, Umsturz und Terror

Als Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, hatte er die Macht noch nicht in der Hand. Der Betrauung mit dem Kanzleramt folgte jedoch ein Prozeß der Machtergreifung, von dem zu Recht gesagt wird, daß sein Tempo und seine Radikalität in der Geschichte ohne Beispiel waren. Am 5. April 1933 berichtete der französische Botschafter in Berlin, André François-Poncet, seiner Regierung in Paris:

„Als am 30. Januar das Kabinett Hitler/Papen zur Macht kam, versicherte man, daß in der Regierung die Deutschnationalen... Hitler und seinen Mitkämpfern Paroli bieten würden, daß die Nationalsozialistische Partei mit der Feindschaft der Arbeiterklasse und daß schließlich die Katholiken der Zentrumspartei die Legalität verteidigen würden. Sechs Wochen später mußte man feststellen, daß all diese Dämme, die die Flut der Hitlerbewegung zurückhalten sollten, von der ersten Welle hinweggespült wurden.“⁶⁴

Das war zutreffend beobachtet. Die Methoden, denen sich Hitler und die Seinen bedienten, waren so vielfältig und doppelsichtig wie der Nationalsozialismus überhaupt. Hans-Ulrich Thamer hat sie auf die Formel der Verschränkung von Verführung und Gewalt gebracht. Kennzeichnend war auf der einen Seite eine Emotionalisierung, die die Menschen in einen Taumel nationaler Erhebung versetzen sollte, auf der anderen Seite die Bestätigung eines nüchtern kalkulierenden Machtwillens, dem keine Brutalität fremd blieb. Mobilisierung und Organisation von Massen, Durchdringung und Unterwanderung von Institutionen und Verbänden zu deren „Gleichschaltung“, legal-bürokratische Maßnahmen in Ausnutzung des präsidialen Verordnungsrechts und nackter Terror griffen ineinander und führten binnen kurzem zur Etablierung des nazistischen Führerstaates.

Die rechtlichen Instrumente, mit denen die Nazis Druck und Terror ausübten, waren vor allem die „Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes“, die Hindenburg als Reichspräsident am 4. Februar 1933 unterzeichnete, und die „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat“, die unmittelbar nach dem Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1933 erlassen wurde. Die letztere - die Reichstagsbrandverordnung von 28. Februar 1933 - setzte die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft und ermächtigte die Reichsregierung, in die Souveränität der Länder einzugreifen, wenn diese „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen“ nicht ergriffen. Die Maßnahmen von oben entfesselten den Terror von unten, dessen Gegenstand vor allem die politische Linke war.

Wichtig für die Nazis waren Verwaltung und Polizei. Der Justiz bedurfte man in diesem Stadium nicht. Auch diese war jedoch weitgehend vom Taumel der nationalen Erhebung erfaßt. Es galt die Parole „Hinein in den neuen Staat.“ Im Rückblick ist die Begeisterung, die damals auch viele Juristen erfüllte, kaum verständlich. Aber selbst ein Mann wie Bruno Heusinger stellte damals einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP und warb für das Hineingehen in den neuen Staat, damit die Justiz im „nationalen Aufbruch“ nicht abseits stand. „Volksgemeinschaft“ und „Nation“ waren Begriffe, zu denen sich das Bürgertum hingezogen fühlte, weil darin sein politisches Glaubensbekenntnis steckte. Nach der Reichstagswahl vom 7. März 1933, dem „Tag von Potsdam“ am 21. März 1933 und der Annahme des Ermächtigungsgesetzes in der Reichstagssitzung vom 23. März 1933 hatten sich Aufbruchs- und Erneuerungspathos ohnehin zu einem reißenden Strom entwickelt, von dem es schien, daß ihn nichts mehr aufzuhalten

vermöchte.

Wie die Nazis sich 1933 in Braunschweig austobten, geht vor allem aus einem Justizdokument aus dem Jahre 1950 hervor, das wegen seines Umfangs gedruckt wurde. Es handelt sich um das viele hundert Seiten starke Urteil, das das Schwurgericht Braunschweig 1950 gegen den nationalsozialistischen Innenminister und Ministerpräsidenten Klagges fällte. Konkret und in alle Einzelheiten gehend sind darin die folgenden Komplexe geschildert: Errichtung einer Hilfspolizei, Bestellung von Politischen Beauftragten und Erlaß von Durchführungsverordnungen zur Reichstagsbrandverordnung des Reichspräsidenten von 28. Februar 1933, Besetzung des Volksfreundgebäudes am 9. März 1933 mit schweren Mißhandlungen von Sozialdemokraten und Kommunisten, die Zerstörung jüdischer Geschäfte in Braunschweig am 11. März 1933, die Ausschaltung der Sozialdemokraten aus dem Landtag und der Stadtverordnetenversammlung in Braunschweig, die „Überholungs-“ und Fahndungsaktionen in Seesen, Blankenburg, Hasselfelde und Zorge, die „Überholungsaktion“ in Lutter am Barenberge, die Stahlhelmaktion am 27. März 1933, der Tod des SS-Mannes Landmann am 29. Juni 1933 und die Ermordung in Rieseberg am 4. Juli 1933, die Aktionen in Helmstedt und Wolfenbüttel, die Zustände in den von der Hilfspolizei zu Haftlokalen gemachten Gebäuden Volksfreundhaus und Ortskrankenkasse und die Aktion in Blankenburg im September 1933. Der Terror war so groß, daß selbst die Nazi-Machthaber in Berlin unangenehm berührt waren, wenn sie von Braunschweig hörten. Im Preußischen Innenministerium hieß Braunschweig nur noch „Neu-Mexiko“.

Auf dem Hintergrund dieser brutalen Gewaltakte vollzog sich in Braunschweig das Ende von Demokratie und Parlamentarismus noch schneller als anderswo. Teils verängstigt, teils mitgerissen vom Strom der Begeisterung paßten sich die bürgerlichen Parteien den Fakten an, die die Nazis schufen. Gegen die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten und Stadtverordneten mußte man zum großen Teil Druck und Gewalt anwenden, um sie zur Aufgabe ihrer Mandate zu zwingen.

Schwer mißhandelt wurden im Volksfreundhaus im März 1933 namentlich zwei Rechtsanwälte, die eine bedeutende Rolle im politischen Leben Braunschweigs spielten. Dr. Heinrich Jasper war in der Weimarer Republik lange Zeit der anerkannte Führer der Braunschweiger Sozialdemokratie. 1875 geboren, seit 1901 Rechtsanwalt, Landtagsabgeordneter von 1914 bis 1933 und wiederholt leitender Minister des Staatsministeriums, war er einer der von den Nazis am meisten gehaßten Männer. Im März 1933 wurde er zum ersten Mal verhaftet, zum Volksfreund-Gebäude gebracht und schwer mißhandelt. Erneut verhaftet wurde Jasper am 26. Juni 1933, 1935 in das Konzentrationslager Dachau gebracht und 1939 daraus entlassen, nachdem zuvor zahlreiche Gesuche abgewiesen waren. Seine Anwaltspraxis war ruiniert. Zum dritten Mal steckte das NS-Regime Jasper 1944, nach dem Anschlag vom 20. Juli, in ein Konzentrationslager. Diesmal war es Sachsenhausen. Im Februar 1945 kam Heinrich Jasper um, vermutlich auf dem Marsch vom Konzentrationslager Sachsenhausen in das Konzentrationslager Bergen-Belsen.⁶⁷

Der zweite Anwalt, gegen den sich der besondere Haß der Nazis richtete, war der 1892 geborene Rechtsanwalt Ernst Böhme. Dieser war ebenfalls Sozialdemokrat und seit 1929 Oberbürgermeister der Stadt. Im März 1933 wurde er abgesetzt, im Volksfreundhaus

furchtbar zugerichtet und zur Demütigung von der SS, mit einer roten Schärpe angetan, im Demonstrationszug durch die Stadt geführt. Im April 1933 aus der Haft entlassen, studierte er Betriebs- und Volkswirtschaft, um sich eine Buchprüferpraxis in Berlin aufzubauen. Nach 1945 wurde Rechtsanwalt und Notar Ernst Böhme erneut Oberbürgermeister von Braunschweig und Ehrenbürger der Stadt.

Leichter als bei den Sozialdemokraten vollzog sich die Gleichschaltung bei den Parteien der Mitte und bei den Mitstreitern in der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot. Der von dem Studienrat Baumann geführte Landesvorstand der DNVP wollte nicht abseits stehen, sondern trat Ende April geschlossen zur NSDAP über. Der Landesverband der DVP löste sich auf. Dessen Vorsitzender, Justizoberinspektor Brandes, gehörte wenigstens zu denen, die den Weg zur NSDAP damals noch nicht gehen wollten, weil „ihr Gewissen sie zusammenhielt.“ Am 29. April 1933 war es dann soweit: Der braunschweigische Landtag, der an diesem Tage zusammentrat, war das erste rein nationalsozialistische Parlament im Reich.

Eine große Rolle bei den Terroraktionen am 9. März 1933 und auch später spielte der Rechtsanwalt Alpers, der SS-Führer war und als Naziabgeordneter im Landtag saß. Klagges bestellte ihn zum Kommissar und versah ihn mit polizeilichen Befugnissen. Nach der Aktion gegen den Stahlhelm am 27. März 1933 hatte Braunschweig zwei Folterkammern. Das Volksfreundhaus wurde der SS zugeteilt, das Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in dem sich der Stahlhelm eingemietet hatte, der SA. Als im Mai 1933 Minister Küchenthal zum Rücktritt gezwungen und Klagges von dem für Braunschweig und Anhalt eingesetzten Reichsstatthalter Loeper zum Ministerpräsidenten ernannt wurde, wurde Alpers Innen- und Justizminister.

Keine Schwierigkeiten bereitete es, die Juristenorganisationen „gleichzuschalten“. Die Richter und Staatsanwälte beschlossen auf einer Versammlung ihrer Vereinigung am 26. April 1933, der NS-Juristenorganisation beizutreten. Einen Tag später unterschrieben auf deren Versammlung alle Anwesenden bis auf drei die Anträge auf Aufnahme in die NSDAP. Zwei Tage später folgte die Anwaltskammer der Anregung des Justizministers Küchenthal, sich einen neuen Vorstand zu wählen. In dem von SA-Leuten besetzten Schwurgerichtssaal des Landgerichts, in dem die Versammlung stattfand, legte Alpers einen Wahlvorschlag auf den Tisch, der fast nur junge Rechtsanwälte enthielt, getreu dem Motto der NSDAP, daß jetzt junge Menschen an die Front treten sollten. Als der Rechtsanwalt Wagner die geheime Wahl beantragte, wurde er von der anwesenden SA in Schutzhaft genommen. Danach wählten die versammelten Anwälte einstimmig die Alpers-Liste.

2. Verhaftung und Mißhandlung von Angehörigen der Justiz

Wie erging es der Justiz in dieser Zeit des Umsturzes und des Terrors? Administrative „Säuberungs“-Erlasse, wie sie für Preußen und Bayern die Nazi-Reichskommissare Kerrl und Frank herausgaben, finden sich im Aktenbestand des Oberlandesgerichts nicht. Der Terror fand auch ohne solche Aufstachelung seine Opfer.

Festgenommen und mißhandelt wurden aus dem Oberlandesgericht der Oberlandesgerichtsrat Dr. Felix Kopfstein, der Justizverwaltungsdirektor Richard Hesse und der Justizregistrator Fritz Trute. Alle drei wurden am 28. März 1933 in „Schutzhaft“ genommen, Kopfstein wurde in die Haftanstalt Rennelberg gebracht, Hesse und Trute in das Volksfreundhaus. Kopfstein war Jude, er gehörte der DDP, die sich in Deutsche Staatspartei umbenannt hatte, und dem Reichsbanner an. Hesse war der leitende

Justizverwaltungsbeamte im Oberlandesgericht. Von den Nazis wurde ihm vorgeworfen, eine besondere Vorliebe für politisch links eingestellte Beamte gehabt und ein „kleines Ministerium“ aufgebaut zu haben. Trute war Vorstandsmitglied der SPD und 1929/30 Landtagsabgeordneter. Kopfstein und Hesse wurden am 31. März entlassen, Trute erst am 19. April 1933.

Diese Verhaftungen ließen Oberlandesgerichtspräsident Röpcke, der wie Kopfstein Mitglied der DDP (Staatspartei) und des Reichsbanners war, fürchten, daß er ebenfalls in Haft genommen würde. Er floh deshalb nach Goslar, wo er sich bis Ende April verborgen hielt. Der sozialdemokratische Landgerichtsrat Curt Staff, von dem bereits im vorhergehenden Kapitel die Rede war, wurde auf offener Straße verprügelt. Er floh jedoch nicht, sondern wartete ab, was geschehen würde.

Daß in dieser Zeit selbst die Zugehörigkeit zur NSDAP keinen ausreichenden Schutz vor Verhaftung und Mißhandlungen durch SA-Hilfspolizisten bot, zeigt der Fall des Landgerichtsrats Dr. Schmidt, der im Klagges-Urteil des Braunschweiger Schwurgerichts festgehalten ist. Dieser „alte Kämpfer“ und SA-Sturmführer nahm den Rechtsanwalt Ritter gegenüber einem randalierenden SA-Mann in Schutz, der dem Anwalt Vorhaltungen wegen der Verteidigung von Häftlingen machte. Als Schmidt nach seiner Entlassung aus dem Haftlokal AOK sich höheren Orts über seine Verhaftung zu beschweren versuchte, mußte er erleben, daß die Hauptverantwortlichen wie NS-Ministerpräsident Klagges ihm erklärten, daß sie niemandem Rechenschaft schuldeten.

Verhaftet und verprügelt wurde ferner der dem Stahlhelm angehörende Wolfenbüttler Amtsgerichtsrat von Nordheim, dessen Freilassung der neue Oberlandesgerichtspräsident Heusinger erwirkte. Als Führer des rechtsgerichteten Stahlhelms wurden 1933 zwei Rechtsanwälte ebenfalls verhaftet. Es handelte sich um Dr. Walter Eismann und Dr. von Campe, die im Zusammenhang mit der Stahlhelm-Aktion am 27. März 1933 festgenommen und nach zwei Tagen wieder in Freiheit gesetzt wurden. Eismann, ein ehemaliger Offizier, war stolz, sich aggressiv gegen die Weimarer Republik betätigt zu haben. So hatte er, als Justizminister Sievers ihm als „erklärtem Gegner der parlamentarischen demokratischen Republik“ die Bestellung zum Notarvertreter verweigerte, betont, es sei sein verfassungsmäßiges Recht, die „augenblickliche Staatsform“ für eine „ausgesprochen schlechte Lösung“ zu halten. Die braunschweigischen Nazi-Machthaber wollten auf Grund von Zusammenstößen in ihrer sog. Kampfzeit mit den Stahlhelmen abrechnen; außerdem ging es ihnen darum, das zahlenmäßige Anwachsen des Stahlhelm durch Neueintritte insbesondere aus dem Reichsbanner zu verhindern. Die Nazis hatten mit ihrer Brutalität vollen Erfolg. Einen Monat später löste sich der Stahlhelm auf Geheiß seines Bundesführers Selbte selbst auf.

3. Entlassungen und Maßregelungen aus politischen Gründen

Schon Mitte März, als nach den Wahlen der nazistische Terror von unten voll einsetzte, erkannte Hitler die Gefahr, daß die „nationale Revolution“ der Kontrolle entgleiten könnte. Administrative Maßnahmen lösten deshalb die „spontanen“ Aktionen ab. Zur „Säuberung“ der Beamtenschaft erging das berüchtigte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Dieses Gesetz,

mit dem die Nazis die ihnen nicht genehmen Beamten ausschalten konnten, trug seinen Namen deshalb, weil es in seinem § 2 die Entlassung aller Beamten anordnete, die ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung in das Beamtenverhältnis eingetreten waren. Wesentlich größere Bedeutung kam jedoch den Bestimmungen des Gesetzes zu, wonach „nichtarische“ Beamte in den Ruhestand zu versetzen waren (§ 2) oder politisch nicht als zuverlässig erscheinende Beamte entlassen werden konnten (§ 3). In Braunschweig wurde vor allem § 5 des Gesetzes angewandt, wonach sich jeder Beamte die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und Dienstinkommen, gefallen lassen mußte, wenn das „dienstliche Bedürfnis“ dies erforderte.

Entlassen wurden auf Grund des § 4 dieses nazistischen Kampfgesetzes die Richter Dr. Kopfstein und Dr. Staff. Kopfstein hatte nach seiner Entlassung aus der Haft Urlaub nehmen müssen. Ohne Gewährung von Ruhegeld wurde er am 19. Mai 1933 aus dem Dienst entlassen. Da seine Braunschweiger Wohnung gekündigt wurde, zog er nach Berlin. Seine „arische“ Frau, die zu ihm hielt, betrieb dort bis 1939 einen privaten Kindergarten und schlug sich dann als Stenotypistin durch. 1940 hatte Kopfstein die Mittel zur Auswanderung zusammen. Auf dem Auswanderungsschiff „Patria“ kam er jedoch im Hafen von Haifa um, als dieses von Engländern beschossen wurde.

Staffs Entlassung wurde am 10. Juni 1933 ausgesprochen, weil er nach Ansicht der braunen Machthaber „keine Gewähr dafür bot, jederzeit rückhaltslos für den nationalen Staat einzutreten.“ Vom 9. August 1933 bis zum 14. Oktober 1936 war er im Konzentrationslager Dachau inhaftiert, später wurde er Privatsekretär bei dem Kölner Unternehmer Pferdenges, einem Bruder des bekannten Bankiers und Adenauer-Freundes. Nach dem Zusammenbruch half Staff am Aufbau der Justiz mit, zunächst - 1945 - als Richter beim Oberlandesgericht und Generalstaatsanwalt in Braunschweig, dann als Senatspräsident beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln und schließlich - ab 1951 - als Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt am Main.

Bei den übrigen Richtern, die die Nazis aus ihren Ämtern entfernen wollten, griffen sie auf § 4 des Gesetzes zurück. Sowohl bei dem Oberlandes- als auch beim Landgerichtspräsidenten war dies der Fall. Um den Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten freizumachen, wurde der Demokrat Röpcke vom Reichsstatthalter, der im Zuge der Gleichschaltung die Regierung in Braunschweig und Anhalt ausübte, in das Amt des Oberlandesgerichtsrats versetzt, wobei er gemäß § 5 Satz 2 a.a.O. seine bisherige Amtsbezeichnung und auch sein bisheriges Dienstinkommen behielt. Röpcke blieb in dieser Stellung, bis er 1945 starb.

Ebenso verfuhr man beim Landgerichtspräsidenten Trinks. Dieser wurde unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung und seiner Bezüge als Landgerichtspräsident zum Amtsgerichtsrat zurückgestuft. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wurde er dann wieder Präsident des Landgerichts Braunschweig.

Zu den Gemaßregelten gehörte ferner der Landgerichtsrat William Pockels. Dieser war der Sohn des Braunschweiger Oberbürgermeisters, der 1879 bei der Inauguration der Gerichtshöfe die Begrüßungsansprache für die Stadtverwaltung gehalten hatte. 1919 hatte Pockels kurze Zeit der DDP angehört, dann wurde er Mitglied der SPD. Pockels

war ein erstklassiger Kammervorsitzender und eine gerade, aufrechte Persönlichkeit, die auch in der NS-Zeit fachlich hervorragend beurteilt wurde. Bemühungen des NS-Oberlandesgerichtspräsidenten, Pockels seine alte Stellung zurückzugeben, scheiterten jedoch. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes war Pockels dann einer der ersten, die wieder in die Justiz eingestellt wurden. Am 31. Mai 1945 nahm er seine Tätigkeit wieder auf, und zwar als Landgerichtsdirektor.

Auch zu Versetzungen, die allein den Zweck hatten, Stellen für die anderweitige Besetzung freizumachen, wurde das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums benutzt. So wurde der Oberstaatsanwalt Battmer am 1. Juli 1933 zum Landgerichtsdirektor ernannt. Battmer, ein Deutschnationaler, war kein Gegner der Nazis, sogar am 1. Mai wie so viele der NSDAP beigetreten. Seine Versetzung diente allein dem Zweck, den Posten für die Nationalsozialisten, den Staatsanwalt und SS-Mann freizumachen, der befördert werden sollte. Härter traf das Regime die Gerichtsassessoren Dr. Franz Zwilgmeyer (bis 1933 Staatspartei, früher DDP) und Dr. Werner Hofmeister (bis 1933 DVP), die beide entlassen wurden, weil man an ihrer Stelle zuverlässigen NS-Nachwuchs einstellen wollte.

Von besonderem Interesse ist das Schicksal der jüdischen Richter. Dieter Miosge hat diesen bei der Gedenkveranstaltung der Braunschweiger Justiz am 7. November 1988 einen aufmerksam aufgenommenen und weithin beachteten Vortrag gewidmet. Da der Vortrag inzwischen mehrfach abgedruckt worden ist und in dieser Festschrift ein spezieller Beitrag Miosges den jüdischen Juristenfamilien Heymann und Mansfeld gilt, kann hier auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden.⁶⁸ Nur soviel sei bemerkt, daß die sog. Hindenburg-Klausel in § 3 Abs.2 des Gesetzes, wonach solche Juden, die entweder am 1. August 1914 im Amt oder Frontkämpfer gewesen waren oder Väter und Söhne im Krieg verloren hatten, Beamte bleiben durften, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Rudolf Heymann (geboren 1874) und Wilhelm Mansfeld (geboren 1875) schützte. Sie erfuhren berufliche Zurücksetzungen und gesellschaftliche Diskriminierungen, ihre Familien wurden verfolgt, Familienmitglieder umgebracht. Sie selbst jedoch blieben im Amt. In Beurteilungen durch den nationalsozialistischen Oberlandesgerichtspräsidenten aus dem Jahre 1937 wurden Heymann und Mansfeld, um die Beurteilung zu legitimieren, als „sogenannte anständige Juden“ bezeichnet. Diese Formulierung rief jedoch den Zorn der Partei hervor, für die Jude gleich Jude war. Als sich Mansfeld im November 1939 vorzeitig pensionieren ließ, fragte der Gauleiter wütend an: „Warum wird der jetzt erst pensioniert? Wie groß ist sein jüdischer Blutsanteil?“

Rudolf Heymann, dessen Stiefmutter und Halbschwester im KZ umkamen, wurde nach 1945 Vorsitzender des Allgemeinen Entnazifizierungsausschusses. Er starb 1947. Wilhelm Mansfeld wurde der erste Oberlandesgerichtspräsident nach dem Kriege.

Wie Heymann und Mansfeld, so wurde auch Landgerichtsdirektor Rudolf Morawitz, der als Sohn eines russischen Beamten 1877 in St. Petersburg geboren war, auf eigenen Antrag vorzeitig pensioniert, und zwar 1937. Da Morawitz „nichtarisches Blut in sich habe“, hätten ihn „die in dieser Richtung liegenden Maßnahmen sehr mitgenommen“, schrieb der Landgerichtspräsident in seinem Bericht zu dem Pensionierungsgesuch. Morawitz wurde nach 1945 wiederbeschäftigt und 1947 endgültig pensioniert.

Von den nichtrichterlichen Angehörigen der Braunschweiger Justiz wurde der Registrator Trute im August 1933 wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ entlassen. Justizverwaltungsdirektor Hesse wurde unter Belassung der Amtsbezeichnung gemäß § 5

des Kampfgesetzes vom Oberlandesgericht an das Amtsgericht Braunschweig als Justizoberinspektor versetzt. Gemäßregelt mit Hilfe dieses Gesetzes wurde ferner der frühere DVP Vorsitzende Justizoberinspektor Albert Brandes. Dieser hatte an Zusammenkünften von früheren Volksparteilern teilgenommen, auf der Regierungsmaßnahmen kritisiert worden waren, ohne daß Brandes, wie es hieß, dagegen Stellung genommen hatte. Von Justizminister Alpers wurde Brandes deswegen zunächst vom Dienst dispensiert und nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt gemäß § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in das Amt eines Justizinspektors versetzt, wobei er seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen des Oberinspektors behielt. Im Disziplinarverfahren gegen ihn wurden vom Staatsministerium Verweis und Geldstrafe verhängt, die jedoch 1935 vom Oberlandesgerichtspräsidenten Nebelung aufgehoben werden mußten, weil der Nachweis, daß auf der Zusammenkunft die Regierung kritisiert worden sei, nicht geführt war. Ein Gesuch, das Brandes damals an den Reichsstatthalter richtete, wurde Brandes übrigens nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes nachteilig ausgelegt. Brandes hatte darin angeführt, er habe als Führer der DVP die Einbürgerung Hitlers durchgesetzt und sich schon vor der Machtergreifung für die aktive Mitarbeit der Volksparteiler in der NSDAP eingesetzt. Der Entnazifizierungsausschuß betrachtete ihn deswegen als eifrigen Nationalsozialisten und änderte erst in der Berufungsinstanz seine Meinung.

4. Personalpolitik in der NS-Zeit

Natürlich wollten die Nazis auf die Stellen der entlassenen oder versetzten Richter und Staatsanwälte ihre eigenen Leute bringen. Es zeigte sich allerdings, daß es in der Braunschweiger Justiz nur wenige überzeugte Nationalsozialisten und noch weniger „alte Kämpfer“ gab, die man als hinreichend qualifiziert ansehen konnte. Wer 1930 in Braunschweig zur NSDAP stieß, konnte mit den sog. Märzgefallenen von 1933 im Reich verglichen werden, mit den Beamten also, die nach der Machtergreifung der NSDAP beitraten (zumeist mit dem Datum des 1. Mai 1933). Echter „alter Kämpfer“ war vor allem der Rechtsanwalt Günther Nebelung. Dieser kannte als Ortsgruppenleiter in Eschershausen den Stellvertreter Hitlers in der Führung der Nazipartei, Rudolf Hess, persönlich und hatte in sofern eine starke Rückendeckung. 1933 dachte man aber noch nicht daran, einen Rechtsanwalt an die Spitze der Braunschweiger Justiz zu stellen. So befand sich der NS-Justizminister Alpers in Verlegenheit, wen man als Nachfolger Röpckes zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernennen sollte.

Manfred Flotho hat in seinem Beitrag über Bruno Heusinger geschildert, wie es zu der Berufung des damals erst 33 Jahre alten, wenngleich hervorragend befähigten Oberlandesgerichtsrats Dr. Heusinger kann. Dieser war seit Mai 1933 im Ministerium als Vortragender Rat tätig. Seine Kriegsteilnahme als Freiwilliger und seine Jugend paßten gut ins nazistische Konzept, die junge Frontkämpfergeneration, wie man damals sagte, auf führende Positionen zu bringen. SS-Führer Alpers, der neue Justizminister, war auch erst 32 Jahre alt. Die Nazis hatten sich jedoch getäuscht, wenn sie, um Alpers aus seiner öffentlichen Erklärung vom 1. Juni 1933 zu zitieren, erwarteten, daß der neue Chefpräsident sich für die Gedanken der nazistischen Staatsführung einsetzen würde.

Heusinger war ein Mann mit festen sittlichen Auffassungen, mit Rückgrat und Zivilcourage, der nicht bereit war, die Stimme des Gewissens zu überhören.

Das zeigte sich, als Heusinger, kaum ernannt, mit den Mordtaten von Rieseberg konfrontiert wurde. Der beim Amtsgericht Königslutter tätige Amtsgerichtsrat Eickhoff hatte sich als zuständiger Ermittlungsrichter auch durch das Eingreifen des Oberstaatsanwalts Rasche, der ein berüchtigter Nationalsozialist war, nicht davon abhalten lassen, den Tatort zu besichtigen und ein Protokoll über die Augenscheinseinnahme fertigen zu lassen, das freilich den Adressaten nicht erreichte. Als er dem Oberlandesgerichtspräsidenten mündlich von den ungeheuerlichen Ereignissen berichtete, erhob dieser sofort energische, wenngleich erfolglose Vorstellungen beim Justizminister Alpers. Heusinger protestierte wiederholt auch gegen die Zustände in den Haftlokalen der Hilfspolizei. Er bezeichnete die Handhabung der sog. Schutzhaft in der AOK und im Volksfreundgebäude als ein „Unrecht vor Gott und den Menschen“. Unbeirrt von den Zurechtweisungen des Justizministers Alpers, forderte und erreichte er die Abgabe der Haftfälle an eine geordnete Rechtspflege im beschleunigten Verfahren. Als dann Schnellgerichte in den Haftlokalen eingerichtet wurden, wurde das angesichts der völligen Rechtlosigkeit, die in den Haftlokalen herrschte, als ein Erfolg gewertet. Wie damals abgeurteilte Häftlinge 1950 im Klagges-Prozeß aussagten, empfanden sie es als Erleichterung, durch die Überführung in Strafhaft den rüden Willkürmaßnahmen der Hilfspolizisten entzogen zu werden. Es war, wie Heusinger später sagte, eine Rettungsaktion mit den damals allein möglichen Mitteln gewesen.

Weitere Konflikte des Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Nazis führten schließlich zu Heusingers Ablösung Ende 1934. Da diese im biographischen Beitrag Flothos eingehend geschildert werden, kann hier von der Wiedergabe abgesehen werden.

Erwähnt werden soll jedoch, daß Bruno Heusinger in Gesprächen mit dem Verfasser dieses Beitrags mit rückhaltloser Offenheit über diese Vorgänge sprach und so in aller Schlichtheit und Rechtschaffenheit das Charakterbild bestätigte, das man aus seinem Verhalten gewonnen hatte. Er verhehlte nicht, daß er die Lage 1933 falsch eingeschätzt hatte, und litt darunter. Als ich ihn nach einem Gespräch verließ, mußte ich an die Worte von C. V. Wedgewood denken, die Dean Acheson in seinem Buch „Present at the Creation“ zitiert hat: „Geschichte wird nach vorn gelebt und im Nachhinein geschrieben. Wir kennen das Ende, bevor wir über den Anfang nachdenken, und wir können uns nie mehr ganz vorstellen, was es bedeutet, nur den Anfang zu kennen“.

Die für den 1. Januar 1935 in Aussicht genommene Verreichlichung der Justiz beschleunigte Heusingers Absetzung, wobei Alpers den § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Rechtsgrundlage heranzog, nachdem er sich darüber zuvor im Reichsjustizministerium vergewissert hatte. Heusinger blieb dem Oberlandesgericht als Senatspräsident und Vorsitzender eines Zivilsenats erhalten.

Heusingers Nachfolger wurde am 1. Januar 1935 der 1896 geborene, also 38 Jahre alte Nationalsozialist Günther Nebelung. Dieser war zehn Jahre lang Rechtsanwalt in Eschershausen und Seesen gewesen. 1928 trat er in die Nazipartei ein, war in Eschershausen und Seesen deren Ortsgruppenleiter und Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Partei. Einzig und allein seinem Einsatz in der Nazipartei hatte er es zu verdanken, daß er nach der Röhm-Affäre 1934 Senatspräsident beim Oberlandesgericht und dann dessen Präsident wurde. Die Zeugnisse über Nebelung aus dieser Zeit fallen nicht ungünstig aus. Im Entnazifizierungsbescheid des Berufungsausschusses für die

Entnazifizierung im Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 5. Juni 1950 mit Dr. Conrad (SPD) als Vorsitzendem wird seine Haltung von 1933 an folgendermaßen charakterisiert:

„Nebelung nimmt für sich in Anspruch, sowohl seine politischen als auch seine Richterämter objektiv und anständig verwaltet zu haben. Er will seine Rechtsanwaltschaft aufgeben und die ihm angebotenen Richterämter, auch später das des Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof übernommen haben, um für eine unbeeinflusste Rechtspflege und die Unabhängigkeit der Justiz einzutreten und sie vor Übergriffen von Partei und Gestapo zu bewahren. Daß er in diesem Sinne seine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat, ist durch die bei den Akten befindlichen Unterlagen und durch sein eigenes glaubhaftes Vorbringen erwiesen. Dafür spricht zunächst einmal seine Freisprechung in Nürnberg. Er hat in Braunschweig als auch in Berlin sowohl als Richter und auch als Behördenvorstand Rückgrat gezeigt und hat durch Einsatz seiner Person durch Parteistellen und dergleichen ungerechtfertigt angegriffene Richter gedeckt und sich für sie eingesetzt und ist gegen die üblichen Methoden der Gestapo und deren Beeinflussung der Justiz energisch eingeschritten. Schon als Rechtsanwalt hat er, trotzdem er Parteigenosse war; den Juden den Rechtsschutz nicht versagt, und er hat auch als Oberlandesgerichtspräsident in Abwehr verschiedener Angriffe auch Richter gehalten, die jüdisch versippt waren. Wie erwähnt, verdienen die diesbezüglichen Angaben des Betroffenen vollen Glauben. Es lag daher keine Veranlassung vor, darüber auch noch die angebotenen Beweise zu erheben. Insgesamt kann ihm unumwunden das Zeugnis ausgestellt werden, daß er persönlich eine reine Weste gehabt hat, und daß er als Richter und als Behördenvorstand unter Einsatz seiner eigenen Person vorbildlich seines Amtes gewaltet hat und daß er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine saubere und ungefesselte Justiz und für deren Unabhängigkeit eingetreten ist. Er hat als Richter und Behördenvorstand in hervorragendem Maße seine Pflicht getan, dadurch, daß er die Übergriffe und Auswüchse des Nationalsozialismus in der Justiz bekämpft hat.“

Außer Frage steht andererseits, daß Nebelung ein strammer, überzeugter Nazi gewesen ist. Die im Oberlandesgericht erhaltenen „Berichte über die allgemeine Lage in den Bezirken“, die dem Reichsjustizminister auf Grund eines Erlasses vom 9. Dezember 1935 -1a 11012 - seit Januar 1935 zu erstatten waren, lassen dies ebenso erkennen, wie sich aus ihnen und aus den Akten der Präsidialabteilung die Auseinandersetzungen ergeben, in die sich Nebelung verstrickte, wenn er versuchte, den Übergriffen von Dienststellen der Partei und der Verwaltung entgegenzutreten. Die Entnazifizierungs-Entscheidung des Berufungsausschusses stellte demgemäß fest, daß Nebelung sowohl durch seine Stellung als auch durch seine Tätigkeit erheblich zur Begründung, Festigung und Erhaltung des Nationalsozialismus beigetragen habe, und reihte ihn als wesentlichen Förderer des Nationalsozialismus in die Kategorie III ein.

Ein Licht auf Nebelungs politische Einstellung wirft auch seine Berufung an den Volksgerichtshof im Jahre 1944. Am Zweiten Weltkrieg nahm der Kriegsfreiwillige des Ersten Weltkriegs mit Unterbrechungen bis Februar 1943 teil. Als Reichsjustizminister Thierack ihm Anfang 1944 anbot, zum Volksgerichtshof als Senatspräsident zu gehen, sagte er mit dem Vorbehalt zu, daß ihm die Rückkehr in das Amt des Behördenleiters nicht endgültig verlegt würde. Nebelung wurde demgemäß am 1. Juli 1944 zum, Volksgerichtshof

versetzt und übernahm dort den Vorsitz im 4. Senat, der mit Landesverratsachen befaßt war. Der Präsident des Volksgerichtshofs Freisler bat Nebelung im August 1944, also nach dem mißglückten Staatsstreich vom 20. Juli 1944, darum, den stellvertretenden Vorsitz im I. Senat zu übernehmen, den Freisler selbst innehatte. Nach den bei der Berliner Staatsanwaltschaft befindlichen Unterlagen ist Nebelung in dieser Funktion nicht aktiv geworden, er war vielmehr ausschließlich als Vorsitzender des 4. Senats tätig. Im stenografischen Protokoll der ersten Verhandlung des Volksgerichtshofs gegen die Männer des 20. Juli 1944 am 7. August wird Nebelung als Ersatzvorsitzender genannt, also als Ergänzungsrichter, der die Verhandlung beim Ausfall Freislers weiterführen sollte. Der Ersatzfall trat jedoch nicht ein, Freisler führte die gesamte Verhandlung wie auch die folgenden Prozesse von Anfang bis zum Ende.

Das nationalsozialistische Herrschaftssystem umfaßte Normalität und Terror. Was den Volksgerichtshof angeht, so habe ich bereits 1968 - aus Anlaß des Freispruchs seines Beisitzers Reise die Ansicht vertreten, daß dieser sich in der Kriegszeit zu einem Terrorinstrument entwickelt hatte, dem man die Gerichtsqualität absprechen mußte. Viele Juristen haben dem später zugestimmt, der Bundestag hat am 25. Januar 1985 einstimmig eine entsprechende Entschließung gefaßt. Rüping, der den Volksgerichtshof in der Ära Freisler, also ab 1942, ebenfalls nicht als Gericht qualifiziert, macht den - zutreffenden - Vorbehalt umfassend angelegter Analysen und näherer Einblicke in die Verfahrenspraxis.

Daß Nebelung 1944, also in der Endphase des Krieges, in der Terrorurteile an der Tagesordnung waren, in den Volksgerichtshof berufen wurde, zeigt, daß man höheren Orts Nebelung vertraute. Thierack hatte ihn nach Nebelungs Bekundung eröffnet, daß er in dem kleinen Oberlandesgericht Braunschweig, dessen Stilllegung damals beabsichtigt war, nicht länger Präsident sein könne. Auch nach Freislers Tod im Februar 1945 blieb Nebelung beim Volksgerichtshof. Es ist jedoch nicht richtig, daß er dessen Vizepräsident wurde. Vielmehr saß er, nachdem der frühere Kattowitzer Generalstaatsanwalt Dr. Harry Haffner Präsident des Volksgerichtshofs geworden war, weiterhin dem 4. Senat vor. Vizepräsident des Volksgerichtshofs war seit November 1942 Dr. Wilhelm Crohne.

Nach der Geschäftsverteilung, die vom 1. April 1944 bis zum Ende des Krieges galt, war der 4. Senat zuständig für den Landesverrat zugunsten aller Länder der Welt außer der UdSSR und Polen, für die Wehrmittelbeschädigung, für Straftaten von Deutschen aus Lothringen und für Straftaten in Lothringen und für Straftaten Fremdvölkischer aus Mähren, wenn sie nach der Errichtung des Protektorats begangen sind, Landesverrat jedoch nicht zu Gunsten der UdSSR und von Polen.

Im Nürnberger Juristenprozeß von 1947⁷² wurde Nebelung zusammen mit vier weiteren ehemaligen Mitgliedern des Volksgerichtshofs angeklagt. Verurteilt wurde jedoch nur der Oberreichsanwalt Lautz. Nebelung wurde von allen Punkten der Anklage freigesprochen. Bei der Berliner Staatsanwaltschaft kam es 1954 zu einem Ermittlungsverfahren gegen Nebelung, das eingestellt wurde. Insgesamt stieß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin, bei der auf Grund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz von 1965 die ausschließliche Zuständigkeit für alle Verfahren gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte des

Volksgeschichtshofs liegt, auf 15 Verfahren, in denen unter Nebelungs Vorsitz Urteile gefällt wurden.

In diesen Verfahren wurden von insgesamt 69 Angeklagten 15 zum Tode verurteilt und fünf freigesprochen. Gegen die übrigen 49 wurden zeitige Zuchthausstrafen verhängt. Vier Verfahren betrafen tschechische Protektoratsangehörige. Ein Verfahren richtete sich gegen eine tschechische Geheimorganisation, die nach der erwarteten Niederlage Deutschlands die Macht übernehmen wollte. Das Haupt der Organisation, ein leitender Beamter der Protektoratsverwaltung, wurde zum Tode verurteilt, die übrigen zu Zuchthaus. Gegen drei Mitglieder einer prosovjetschen Gruppe, deren Ziel die Loslösung des Protektorats vom Reich war, ergingen ausnahmslos Todesurteile. In den beiden übrigen Verfahren, die sich gegen Protektoratsangehörige richteten, verhängte Nebelungs Senat die Todesstrafe für die leitende Tätigkeit in der Widerstandsbewegung und für das wiederholte Abhören des englischen Rundfunks; zumindest das Abhör-Urteil erscheint extrem hart.

Gegen Elsaß-Lothringer, die sich in der Widerstandsgruppe „parti de Gaulle“ betätigt hatten, wurden in den ermittelten Verfahren sechsmal die Todesstrafe verhängt. Maßgebend für die Differenzierung bei der Verhängung der Sanktion waren Art und Umfang der Tatbeteiligung. Der Senat ließ im Urteil auch Erwägungen über das Schicksal einfließen, Bewohner eines Grenzlandes und seit 1918 französischer Beeinflussung ausgesetzt zu sein. Wegen mehrfacher Fluchthilfe für französische Kriegsgefangene (und damit Feindbegünstigung) standen zur Arbeit bei der Reichsbahn in Linz verpflichtete Franzosen vor Gericht; hier wurden drei Todesurteile ausgesprochen wegen des größeren Umfangs der Beteiligung und wegen der Kenntnis von Kontakten, die der ebenfalls zum Tode verurteilte Hauptangeklagte zu einer französischen Fluchthilfeorganisation hatte. Es ergibt sich daraus ein anderes Bild als jenes, das der Entnazifizierungsausschuß vom Behördenleiter Nebelung zeichnete.

Die restlichen Urteile hatten Spionage und Feindbegünstigung zum Gegenstand.

Übrigens war Nebelung nicht der einzige Braunschweiger Richter, der zum Volksgeschichtshof kam. Am 1. Juli 1938 wurde der Braunschweiger Landgerichtsrat Hans Duve unter Beförderung zum Landgerichtsdirektor an das Landgericht Berlin versetzt und von dort zum Volksgeschichtshof einberufen. Beim Volksgeschichtshof brachte Duve es zum Volksgeschichtsrat, was im Range dem Senatspräsidenten gleichkam; in der Liste der Richter am Volksgeschichtshof ist er mit 36 Todesurteilen verzeichnet.

Außer Nebelung gab es 1933 in Braunschweig noch mindestens zwei weitere Juristen, die aus ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP berufliche Förderung erwarteten. Es handelte sich um den Richter Friedrich Lachmund und den Staatsanwalt Rasche. Alle drei hatten der Volksrechtspartei angehört, deren Braunschweiger Landesvorsitzender Dr. Paul Seelemeyer gewesen war. 1932, als die NSDAP die Regierungsbeteiligung erreichte, stießen sie mit Seelemeyer zu dieser Partei.

Lachmund, der beim Amtsgericht Braunschweig Straf- und Zivilrichter gewesen und am 5. März 1933 in den Landtag gewählt worden war, wurde 1933 zunächst Vorsitzender des Sondergerichts, das zur Aburteilung der Straftaten im

Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat von 28. Februar 1933 errichtet worden war. Beim ersten Zusammentritt des Sondergerichts hatte Lachmund am 8. April 1933 erklärt, die Aufgabe der Sondergerichte sei es, sich so schnell wie möglich unnötig zu machen; der rücksichtsloseste Kampf gegen die Volksfeinde sei daher der humanste. Nachdem Landgerichtspräsident Trinks zum Amtsgerichtsrat degradiert worden war, erhielt Lachmund die Position des Landgerichtspräsidenten. Sein Beisitzer aus dem Sondergericht, Amtsgerichtsrat Müller, wurde Landgerichtsdirektor. Ankläger vor dem Sondergericht war der für einen rüden Umgangston bekannte SS-Führer Rasche, der anstelle von Battmer Oberstaatsanwalt wurde.

Generalstaatsanwalt blieb zunächst Paul Koch, der dieses Amt 1932 von Trinks übernommen hatte. Koch war ein alter Deutschnationaler, der der DNVP seit 1920 angehörte. Die Regierung Kuchenthal-Franzen hatte ihn aus diesem Grunde am 1. Mai 1932 vom Landgerichtsrat zum Generalstaatsanwalt befördert. Am 1. Mai 1933 trat Koch der NSDAP bei. Dennoch wurde er auf Grund des § 5 des sog. Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit Wirkung vom 1. November 1933 als Landgerichtsdirektor zum Landgericht Braunschweig versetzt unter Belassung der Amtsbezeichnung und des Dienst Einkommens als Generalstaatsanwalt, dies vor allem deshalb, weil er nicht forsch genug war. Kochs Nachfolger wurde Heinrich Müller, der 1897 geboren, im Ersten Weltkrieg Offizier und 1930 Amtsgerichtsrat in Königslutter geworden war. Am 1. Mai 1933 trat Müller der Nazi-Partei bei, er wurde am 1. Juni 1933 Landgerichtsdirektor und am 1. November 1933 Generalstaatsanwalt. Heinrich Müller fiel im Zweiten Weltkrieg alsbald nach Beginn des Rußlandfeldzuges im Jahre 1941. Sein Nachfolger wurde, von Freisler eingeführt, der Magdeburger Oberstaatsanwalt Willy Rahmel. Dieser trat seinen Dienst in Braunschweig am 1. August 1942 an und galt als Vertreter eines scharfen Kurses. Seine Braunschweiger Amtszeit dauerte jedoch nur 15 Monate. Zum 1. November 1943 wurde Rahmel nach Köln als Generalstaatsanwalt versetzt. Dort war er zugleich Kommissar der Staatsanwaltschaft bei dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg. Am 25. Juli 1945 von der Besatzungsmacht festgenommen, wurde er in Luxemburg vor Gericht gestellt, jedoch am 26. Juni 1949 freigesprochen.

Nachfolger Rahmels wurde mit Wirkung vom 1. August 1944 der Kölner Oberstaatsanwalt Werner Meissner, der ursprünglich in der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main tätig gewesen war und sich 1930 bis 1932 als Anklagevertreter in einer cause celebre, der Strafsache gegen die Frankfurter Allgemeine Versicherungsgesellschaft (FAVAG), ausgezeichnet hatte. 1933 wurde Meissner Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wiesbaden, 1937 in gleicher Eigenschaft nach Köln versetzt. Meissner hatte den Bombenkrieg in Köln mitgemacht und kam erneut in eine vom Krieg mitgenommene Stadt. Die erhalten gebliebenen Personalnebenakten geben Einblick in die damaligen Wirren: Als Meissner in sein Amt vom damaligen Staatssekretär Klemm, dem Nachfolger Freislers ins Reichsjustizministerium, eingeführt wurde, war die schriftliche Verfügung über seine Ernennung verloren gegangen. Er nahm Quartier im Hotel Deutsches Haus, wurde aber dort ausgebombt. Der Luftangriff auf Braunschweig am 15. Oktober 1944, dem fast die gesamte Innenstadt zum Opfer fiel, kam hinzu. In Wolfenbüttel bekam er einige Zimmer für sich und seine Familie, die Wohnungseinrichtung transportierte er von Köln

nach Schöppenstedt, wo sie untergestellt wurde. Auch an weniger ernstem Geschehen fehlte es damals nicht: Meissner wollte die Dienstuniform anziehen, die dem Generalstaatsanwalt zustand. Er beantragte und erhielt einen Textil-Bezugschein, aber der Stoff für die Uniform war nicht aufzutreiben, so daß der Generalstaatsanwalt auf seine Uniform verzichten mußte.

Nach dem Zusammenbruch wurde Meissner von der Militärregierung suspendiert. Der neue braunschweigische Staatsminister der Justiz bestellte ihm mit Einwilligung der Militärregierung am 9. Juli 1945 zum Direktor der Strafanstalt Wolfenbüttel. Am 2. August wurde Meissner jedoch von der Besatzungsmacht verhaftet und interniert. Generalstaatsanwalt Dr. Staff ordnete im März 1946 ein Ermittlungsverfahren gegen Meissner wegen der Vernichtung von Akten der zum Tode Verurteilten, insbesondere der sog. Nacht- und Nebel (NN)-Gefangenen, an. Durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig vom 12. Dezember 1946 wurde Meissner freigesprochen. Auf die Revision des Oberstaatsanwalts stellte der Strafsenat des Oberlandesgerichts unter dem Vorsitz von Heusinger durch den Beschluß vom 26. Februar 1947 das Verfahren wegen Fehlens der deutschen Gerichtsbarkeit ein.

Wären die Akten, so meinte das Gericht, keine von sog. Nacht- und Nebelgefangenen, sondern gewöhnliche Verschlusssachen gewesen, so wäre die Vernichtung nicht rechtswidrig gewesen. Dem Angeklagten könne daher strafrechtlich nur die Vernichtung der NN-Unterlagen vorgeworfen werden. Da die NN-Gefangenen Franzosen und Belgier, also Angehörige der Vereinten Nationen gewesen seien, dürfe die deutsche Gerichtsbarkeit aber wegen des Vorbehalts der Alliierten nicht prüfen, ob Meissner sich wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hätte. Die Alliierten, die damit sozusagen den Schwarzen Peter in die Hand bekamen, leiteten kein Strafverfahren gegen Meissner ein. Dieser wurde schließlich durch Entscheid des Entnazifizierungshauptausschusses als entlastet in die Kategorie V eingestuft.

Wie die Ernennung von Kulenkamp, Rahmel und Meissner zeigen, hatte der Übergang der Personalhoheit auf das Reich die personalpolitische „Inzucht“ in Braunschweig beendet. Zwischen dem Freiwerden der Stellen und der Neubesetzung kam es jedoch infolge des langwierigen Ernennungsverfahrens zu langen Vakanz. Während dieser Zeit und schon vorher seit der Einberufung des Generalstaatsanwalts Müller nahm der Erste Staatsanwalt Dr. Wilhelm Hirte (geboren 1906) die Geschäfte des Generalstaatsanwalts als dessen Vertreter wahr. Hirte, der am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten war, war seit 1935 Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts und hatte als dessen Vertreter keine anderen Kräfte als einen Kanzleiangestellten und eine Schreibkraft zur Verfügung. Als Rahmel Generalstaatsanwalt wurde, übernahm, Hirte vertretungsweise die Leitung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, um während der auf dessen Versetzung folgenden Vakanz erneut zusätzlich die Vertretung des Generalstaatsanwalts zu übernehmen. Hirte wurde als zurückhaltender, wenig aus sich herausgehender, aber gut befähigter Jurist geschildert, der als eigentlicher Kopf der Staatsanwaltschaft galt und mit der riesigen Arbeitslast, die auf ihm ruhte, anstandslos fertig wurde. Als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht wurde er nach 1945 entlassen. Nach seiner Entnazifizierung wurde er von 1952 bis zu seiner Pensionierung als Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Braunschweig in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wiederverwendet.

Große Wellen schlug die Auseinandersetzung Lachmund/Rasche, die persönliche wie politische Gründe hatte und in den dienstlichen Bereich übergriff. Rasche hatte die SS hinter sich, die in Braunschweig sehr mächtig war (auch Klagges und Alpers besaßen hohe SS-

Ränge) und in dem Polizeikommandeur Jeckem ihre aggressive Spitze hatte. Lachmund konnte sich auf Nebelung stützen. Obwohl ein scharfer Nationalsozialist, der z. B. einen Kutscher wegen einer ironischen Bemerkung über Hitler mit zwei Jahren Gefängnis bestrafte, hatte er in dieser Sache Rückhalt in der Richterschaft.

Aufsehen hatte insbesondere das Vorgehen Rasches in der Strafsache gegen die SS-Männer Kunze und Jacobasch erregt, die im Februar 1936 einen Drogisten durch Messerstiche so verletzt hatten, daß er kurz nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus starb. Rasche zog die Ermittlungen in dieser Sache an sich, beließ die Täter zunächst auf freiem Fuß und duldete, als sie auf Weisung aus Berlin verhaftet werden mußten, daß der SS-Gruppenführer und Polizeikommandeur Deckeln sie ohne richterliche Einwilligung im Gefängnis besuchte und ihnen Geld und Zigaretten zusteckte. Die Ermittlungen führte Rasche so, daß der Landgerichtspräsident ihm Begünstigung der Angeklagten vorwarf. Gegen Kunze, dessen Verdienste um die NS-Bewegung er hervorhob, beantragte er nur eineinhalb Jahre Gefängnis wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Das Gericht ließ sich allerdings nicht beirren und verhängte unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Wilhelm Ehlers angemessene Strafen.

Lachmund sammelte noch weiteres Material gegen Rasche, dem er die Mißachtung der ihm obliegenden Amtspflichten vorwarf. So hatte Rasche den Propst Leistikow mit nicht nachweisbaren Beschuldigungen vor dem Sondergericht, dem Lachmund vorsah, angeklagt, wohl um diesen einzuschüchtern. Der Oberst a. D. von Bonin, der sich geweigert hatte, zur Wahl zu gehen, und Wahlschlepper von seinem Grundstück gewiesen hatte, wurde verhaftet. Als der Haftbefehl aufgehoben wurde, informierte Rasche die Gestapo, damit diese Bonin aus der Haftentlassung in Schutzhaft nehmen sollte. Ein dritter Fall betraf einen Wolfenbüttler SS-Mann namens Keppels, der sich an Stahlhelm-Mitgliedern vergangen hatte. Rasche begnadigte diesen, kaum daß er seine Haftstrafe angetreten hatte. Vor allem aber konnte Lachmund in seinen Beschwerden auf Rasches Verhalten in dem Fall Sievers verweisen. Dieser hatte Anfang 1936 einen jüdischen Kaufmann erschossen und beraubt. Wie bei Kunze und Jacobasch, so versuchte Rasche auch Sievers, der von der SS wegen eines Judenmordes gefeiert wurde und in der Untersuchungshaft von dem Leiter der Kriminalpolizei besucht und beschenkt wurde, zu begünstigen. Das Gericht unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Ehlers verurteilte Sievers jedoch zum Tode, was dem Gesetz entsprach, aber angesichts der Haltung der SS auch Mut erforderte.

Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Lachmund und der SS war eine Duellforderung auf schwere Säbel durch Angehörige der SS-Junkerschule. Himmler verbot den Zweikampf, auch Reichsjustizminister Gürtner schaltete sich ein. Lachmund wurde von diesem 1937 als Landgerichtspräsident nach Krefeld versetzt, Rasche als Kammergerichtsrat an das Kammergericht. Diesem Amt genügten Rasches Qualitäten jedoch nicht, so daß er alsbald als Oberregierungsrat in das braunschweigische Staatsministerium zurückkehrte. An die Stelle von Lachmund als Präsident des Landgerichts Braunschweig trat am 1. Juli 1937 Landgerichtspräsident Konrad Schlingel-, der nach zweijähriger Tätigkeit am 1. Juli 1939 an das Landgericht Berlin als Landgerichtspräsident versetzt wurde. Diesem folgte 1939 der Lüneburger Landgerichtspräsident Hugo Kalweit.

Kalweit, 1882 geboren, stammte aus Ostpreußen. Nach 1918 hatte er kurze Zeit der DVP und der DNVP angehört, dann schloß er sich der völkischen Freiheitsbewegung an, um alsbald Mitglied der NSDAP zu werden. Bis 1933 war er Rechtsanwalt und Notar in Lyck. Nach der Machtergreifung wurde er in den Justizdienst übernommen und gefördert: am 1. Oktober 1933 wurde er auf Grund seiner alten Mitgliedschaft in der Naziapartei Landgerichtspräsident in Tilsit, am 1. November 1934 Landgerichtspräsident in Lyck, seiner Heimatstadt. Dort kam es zu schweren Auseinandersetzungen mit der Naziapartei, insbesondere mit dem Gauleiter Koch wegen eines Urteils, das dieser beanstandete. Kalweit stellte sich vor seine Richter, aber die Parteiführung setzte sich durch. Dies hatte den Rücktritt des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Hardt und die Versetzung von Kalweit als Landgerichtspräsident nach Lüneburg zum 1. März 1938 zur Folge. Seine Bemühungen, wieder als Anwalt in Lyck zu arbeiten, scheiterten am Einspruch des Gauleiters. In Lüneburg blieb Kalweit nur 18 Monate. Am 1. Oktober 1939 wurde er Landgerichtspräsident in Braunschweig.

In Lyck hatte Kalweit den Ruf eines Nationalsozialisten, dessen Verantwortungsbewußtsein wie es in einem Beförderungsvorschlag des dortigen Chefpräsidenten hieß, vor niemandem zurückschrecke, wenn es um das Ansehen der Gerichte gehe. In Braunschweig kam es kurz nacheinander zu zwei Ereignissen, in denen sich Kalweit ganz unterschiedlich verhalten hat. Zunächst kam es im März 1942 zu Angriffen gegen den damaligen Direktor der Büssing-Werke, Hubing, wegen volkschädlichen Verhaltens. Noch bevor die Anklage gegen Hubing erhoben war, forderte der Gauleiter Lauterbach öffentlich für diesen die Todesstrafe. Daraufhin bat Kalweit den amtierenden Chefpräsidenten, Vizepräsident Dr. Döring, ihn zum Vorsitzenden des mit dem Fall befaßten Sondergerichts zu bestellen, damit „in jedem Fall eine von der Partei nicht beeinflusste Entscheidung gefällt werde“. Döring lehnte das ab, weil er sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, das Sondergericht sei für den Fall Hubing besonders zusammengesetzt worden. Kalweit wurde jedoch am 9. Mai 1942 für die Folgezeit allgemein zum Vorsitzenden des Sondergerichts bestellt. Mit diesem verhandelte er am 19. August 1942 gegen den jüdischen Ziegeleiarbeiter Moses Klein, der angeklagt wurde, an zwei 7 bzw. 8 Jahre alten Kindern unzüchtige - beischlafähnliche - Handlungen vorgenommen zu haben, und verurteilte diesen zum Tode. In der - äußerst knappen - Urteilsbegründung hieß es, der Strafzweck könne durch die von Gesetzes wegen mögliche Zuchthausstrafe nicht erreicht werden. Für einen Juden könne die Strafe nur die Ausmerzung sein. Der Verurteilte wurde am 22. September 1942 hingerichtet.

Derselbe Landgerichtspräsident also, der eben noch im Falle des Büssing-Direktors gegen dessen Vorverurteilung durch den Parteiführer Stellung genommen hatte, fand nichts dabei, kurze Zeit später in einem Urteil, das einen ostjüdischen Arbeiter betraf, ein unmenschliches, außer jedem Verhältnis zur Tat stehendes Urteil zu fällen. Klein war nicht vorbestraft. Sexualdelikte wurden damals allerdings härter bestraft als heute, und der Vater eines der beiden Mädchen stand, was damals ins Gewicht fiel, als Soldat im Felde. Dennoch überstieg die Verhängung der Todesstrafe auch nach damaliger Anschauung jedes Maß, zumal da nach den Feststellungen des Sachverständigen die Mädchen keinen körperlichen Schaden erlitten hatten und auch die psychischen Einwirkungen der Tat nicht besonders nachhaltig gewesen waren. Das Sondergericht tat hier mehr, als selbst die nazistische Staatsführung von ihm erwartete, es verurteilte, wie

es selbst im Urteil ausführte, den Angeklagten zum Tode, weil er Jude war und der „Schutz der Volksgemeinschaft“ und das „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ im Verständnis des Gerichts die Ausmerzung des Juden erforderte. Viel ist nach 1945 unternommen worden, um Richter, die unmenschliche Urteile gefällt hatten, reinzuwaschen. Der Fall Kalweit zeigt, wie leicht Todesstrafen verhängt werden konnten, wenn die nazistischen Stereotypen zusammentrafen.

Kalweit wurde im Juni 1945 von der Militärregierung suspendiert und im September 1945 entlassen. Im Entnazifizierungsausschuß der Justiz, dem der Nazigegner Dr. Friedrich-Wilhelm Holland vorsah, der mit reiner Weste durch die NS-Zeit gekommen war, wurde Kalweit zunächst als überzeugter Nazi angesehen, der sein Amt, wie es in der Stellungnahme vom 15. August 1946 hieß, „durchaus nach nationalsozialistischen Grundsätzen“ geführt habe. Nachdem Kalweit entlastende Zeugnisse vorgebracht hatte, änderte der Ausschuß jedoch in der Berufungsinstanz seine Meinung. Er hielt Kalweit zugute, daß er nach 1933 jüdischen Freunden die Treue gehalten, für den Justizdienst eine sehr gute Anwaltspraxis aufgegeben, in Differenzen mit der Nazipartei deren Eingriffe in die Justiz zurückgewiesen, sich in Braunschweig aus dem politischen Leben zurückgezogen und bei der Rettung von Grundakten im Amtsgericht selbst tatkräftig mit Hand angelegt habe. So wurde Kalweit 1947 in die Kategorie III eingereiht. Das Todesurteil gegen Klein war den Entnazifizierungsbehörden nicht bekannt. Kalweit starb im Jahr 1970.

Im August 1950 erhob Oberstaatsanwalt Topf zum Aktenzeichen I Ks 24/50 Anklage gegen Kalweit und die beiden Beisitzer des Sondergerichts wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Die 2. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig lehnte jedoch durch Beschluß vom 9. März 1951 den Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung ab, weil den Angeklagten nicht nachgewiesen werden könne, wer von ihnen für die Todesstrafe gestimmt habe. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft an das Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts meinte in seinem Beschluß vom 28. November 1951, den Angeklagten lasse sich nicht widerlegen, daß sie als überzeugte Nationalsozialisten das drakonische Urteil für gerecht gehalten hätten, so daß ihnen der nach der BGH-Rechtsprechung erforderliche Rechtsbeugungsvorsatz nicht nachzuweisen sei. Auch Erwägungen, gegen Kalweit wegen des ungerechtfertigten Todesurteils ein Dienststrafverfahren einzuleiten, verliefen im Sande.

In der Personalpolitik legten die Nazis aber nicht nur Wert darauf, Spitzenpositionen mit ihren Leuten zu besetzen. Ebenso interessiert waren sie an der Position des Personalreferenten, des sog. Präsidialrats im Oberlandesgericht. Heusingers Präsidialrat war der damalige Landgerichtsrat, spätere Oberlandesgerichtsrat Herbst, ein befähigter Jurist katholischer Provenienz. Herbst wurde als Präsidialrat im März 1934 gegen den Willen Heusingers, aber auf Weisung des Ministeriums abgelöst und durch den 1907 geborenen Dr. Karl Dötzer ersetzt, der seit 1932 der Nazipartei angehörte und in der 49. SS-Standarte als Rechtsberater tätig war. Dötzer machte zunächst eine Blitzkarriere. Nach der zweiten Staatsprüfung, die er im Dezember 1933 ablegte, wurde sein Antrag auf Einstellung über die SS-Standarte(!) vorgelegt und von dieser befürwortet. Zum 1. Januar 1934 wurde er als Gerichtsassessor eingestellt, am 1. März 1934 zum Landgerichtsrat und am 1. Januar

1935, also gerade noch vor der Verreichlichung, zum Oberlandesgerichtsrat ernannt.

Als Präsidialrat sollte Dötzer gleichsam der nazistische Aufpasser für den konservativen Heusinger sein. So jedenfalls sah dieser Dötzers Berufung. Den von den Nazis in ihn gesetzten Erwartungen wurde Dötzer jedoch nicht gerecht. Nicht nur, daß er mit Nebelung die unter die nazistische Rassengesetzgebung fallenden Richter Mansfeld und Heymann schützte (Mansfeld wurde sogar das goldene Treudienstabzeichen verliehen) und für verfolgte Sozialdemokraten wie die Rechtsanwälte Rudolf Meier und Willi Glindemann eintrat, er nahm auch in dem Konflikt Lachmund/Rasche, in dem NSDAP und SS aneinandergerieten, für Lachmund Partei. Damit verstieß er gegen die pervertierte Sozialmoral der SS, die sich als Orden betrachtete. Dötzer wurde aus der SS ausgeschlossen mit der Begründung, er habe sich an dem Kampf Braunschweiger richterlicher Beamter gegen SS-Führer maßgeblich beteiligt und damit bewiesen, daß soldatische Disziplin und Kameradschaft in der SS ihm wesensfremde Begriffe geblieben seien. Unverblümt wird also von der SS gefordert, daß Beamte ihre Loyalität zur SS über Amtseid und Gesetz stellen sollen, und es wird aus der SS ausgeschlossen, wer hier nicht pariert und seine Amtspflichten korrekt wahrnimmt.

Nebelung hielt an Dötzer fest. Dieser wurde immer wieder zur Beförderung vorgeschlagen. Es wäre außerordentlich bedauerlich, so hieß es in einer Beurteilung durch den OLG-Vizepräsidenten Döring aus dem Jahre 1943, wenn die Reichsjustizverwaltung eine so hervorragende Kraft mit Rücksicht auf die abweichende Auffassung einer anderen Stelle, die aus genauester Kenntnis Dötzers mit voller Überzeugung für falsch erklärt werden müsse, nicht zur Entfaltung kommen lassen würde. Befördert wurde Dötzer, der im Krieg Soldat war, jedoch nicht.

Nach dem Kriege wurde Dötzer als früherer Nazi nicht wieder in die Justiz übernommen und - zurückgestuft - als Landgerichtsrat im Wartestand geführt. In den Nürnberger Prozessen trat er als Verteidiger vor amerikanischen Militärgerichtshöfen auf. U. a. verteidigte er Nebelung im Juristen- und den Gesandten Veessenmayer im Wilhelmstraßenprozeß. Charles M. La Follette und Robert M. W. Kempner, die amerikanischen Ankläger in diesen Prozessen, gaben günstige Beurteilungen über Dötzer ab, den sie als sehr befähigten Juristen lobten. Schließlich wurde er 1950 als Rechtsanwalt in Braunschweig zugelassen.

Letzter Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig in der NS-Zeit war der Stettiner Oberlandesgerichtspräsident Richard Kulenkamp, der zum 1. Juli 1944 nach Braunschweig versetzt wurde. Kulenkamp (geboren 1885) war am 1. August 1932 in die NSDAP eingetreten und seit 1928 Landgerichtsdirektor in Kassel, wo er mit dem damals dort als Rechtsanwalt tätigen Freisler bekannt wurde. Am 1. Juli 1933 wurde er zum Landgerichtspräsidenten in Marburg und einen Monat später, am 1. August 1933, zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin ernannt. Dort zeigte sich, daß Kulenkamp zu sehr Jurist war, um den Erwartungen der Nazi-Partei zu entsprechen. Am 7. August 1944 wurde er zusammen mit Generalstaatsanwalt Meissner vom Staatssekretär Dr. Klemm - einem Alt-Parteigenossen, den Thierack Ende Dezember 1933 zu seinem Staatssekretär ernannt hatte - in sein neues Amt eingeführt. Als Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident amtierte der „alte Kämpfer“ jedoch nur bis Dezember 1944. Dann ließ er sich aus gesundheitlichen Gründen beurlauben und zum 1. April 1945 in den Ruhestand versetzen. Der Entnazifizierungsausschuß für die Justiz stufte ihn 1946 in die Kategorie III ein.

Während dieser Zeit wie schon vorher während der kriegs- und krankheitsbedingten Abwesenheit Nebelungs führte Vizepräsident Dr. Paul Döring die Geschäfte des Präsidenten. Döring war 1885 in Helmstedt geboren. Er machte seine Karriere im Celler Bezirk, wo er 1923 Erster Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt und 1930 Oberlandesgerichtsrat wurde. Zum 1. August 1937 versetzte ihn der Reichsjustizminister unter Beförderung zum Vizepräsidenten an das Oberlandesgericht Braunschweig, wo eine Senatspräsidentenstelle durch die Pensionierung des Amtsinhabers Herbst frei geworden war. Nach seiner Entnazifizierung wurde Döring 1946 Amtsgerichtsrat in Peine, 1951 Landgerichtsdirektor in Hannover und 1952, kurz vor seiner Pensionierung, Senatspräsident beim Oberlandesgericht Gelle.

Exakte Zahlen darüber, wieviel Richter, Staatsanwälte und sonstige Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk der NSDAP und/oder deren Gliederungen angehört haben, liegen nicht vor und konnten für diesen Beitrag auch nicht ermittelt werden. Bei seiner Ansprache am 11. Januar 1935 aus Anlaß der Verreichlichung der Justiz hatte NS-Minister Alpers stolz hervorgehoben, daß von den 858 Männern, die in der braunschweigischen Justiz beschäftigt seien, nicht weniger als 108 alte Parteigenossen seien.⁷⁴ Nach einem Bericht des Präsidenten Mansfeld an die Militärregierung vom 3. Oktober 1945 waren 84 % der Richter im Bezirk Mitglieder der NSDAP, was unter dem Prozentsatz von Celle (92 %) ⁷⁵ lag.

Beträchtlicher Druck, der Partei oder wenigstens einer Gliederung beizutreten, wurde auf die jungen Juristen ausgeübt. Durch § 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) wurde vorgeschrieben, daß die Bewerber für den Beamtendienst, also auch die Referendare, eine entsprechende Mitgliedschaft nachweisen mußten. Tatsächlich aber war diese schon seit 1934 Voraussetzung für die Zulassung zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst. Bei der Einstellung in den höheren Justizdienst wurde darüber hinausgehend Wert auf aktive Mitarbeit in den Nazi-Organisationen gelegt. In einer Besprechung mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten am 18. Juni 1937 bat Reichsjustizminister Gürtner die Besprechungsteilnehmer, diese Situation „in geeigneter Weise den jungen Leuten zum Bewußtsein“ zu bringen, um sie vor Nachteilen zu bewahren .

In ihren Personalbogen mußten alle Beamten nicht nur Angaben über die Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einer Gliederung oder zu einem angeschlossenen Verband machen; sie mußten auch ihre „deutschblütige Abstammung“ nachweisen - gegebenenfalls auch die der Ehefrau - und Angaben über ihre frühere Zugehörigkeit zu anderen Parteien oder Organisationen oder zu Freimaurer-Logen machen. Der Dienstvorgesetzte hatte sich zum Eintreten des Beamten für den nationalsozialistischen Staat zu äußern. Bei Beförderungen war *expressis verbis* die Fühlungnahme mit der Partei vorgeschrieben, wobei das Verfahren wechselte. Nach der Übernahme der Justizverwaltung durch das Reich hatten es die Braunschweiger Parteidienststellen nicht mehr ganz so leicht wie vordem, ihre personalpolitischen Wünsche zur Geltung zu bringen. Die Formalisierung des Verfahrens bei der Einschaltung der Partei, wie sie Gruchmann im einzelnen aufgezeigt hat, gab der Partei jedoch die Möglichkeit, fachlich qualifizierte Personen wegen fehlender politischer Aktivität von Beförderungen auszuschließen. Der geschilderte Fall Dötzer, in dem ein engagiertes Parteimitglied den Zorn der SS erregt hatte, war insofern kein Einzelfall. Auch Interventionen der Gauleiter oder anderer Parteiführer zugunsten nationalsozialistischer Juristen waren auf informellem Wege weiter möglich. Man konnte auch

aus der NSDAP austreten, ohne im Dienst Nachteile zu erleiden. Das zeigt das Beispiel des damaligen Amtsgerichtsrats Friedrich Linke, der 1931 in die Naziartei eingetreten war und ein Jahr später, 1932, seinen Austritt erklärt hatte. Linke mußte allerdings 1939, als er in den Justizdienst wollte, zuvor in die SA eintreten.

Verdienste im Krieg wurden hoch geschätzt, auch wenn die Nazidienststellen uneinig waren, ob diese die echt erwünschte nazistische Einstellung ersetzen konnten (was der Stellvertreter des Führers Hess und später Bormann als Leiter der Parteikanzlei verneinten). 1940 wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten angewiesen, die Träger der höchsten Kriegsorden besonders zu fördern. In Braunschweig wurde dies akut, als dem Oberlandesgerichtsrat und Landgerichtsdirektor Fritz Müller, der sich 1935 als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Greene hatte versetzen lassen, im Rußlandfeldzug 1943 das Deutsche Kreuz in Gold verliehen wurde. Müller war schon vermißt, als er durch Urkunde vom 10. März 1944 rückwirkend zum 1. Dezember 1943 zum Landgerichtspräsidenten befördert wurde, wobei offen blieb, bei welchem Gericht er die zum Amt gehörige Planstelle erhalten sollte. Die richterliche Befähigung Fritz Müllers stand außer Frage; er war 1938 von Landgerichtspräsident Schnitger als für höhere Ämter geeignet befunden und zur Beförderung zum Landgerichtspräsidenten oder Senatspräsidenten beim Oberlandesgerichtspräsidenten vorgeschlagen worden.

Zur äußeren Hervorhebung ihrer Inkorporierung in das NS-System trugen von 1936 an die Richter, Staatsanwälte und alle sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten der Reichsjustizverwaltung auf ihrer Robe das sog. Hoheitsabzeichen. Dessen Verleihung durch einen Erlaß Hitlers nahm Nebelung zum Anlaß, am 27. Juli 1939 - dem Tage, an dem der Erlaß im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde - die Richter, Staatsanwälte und Urkundsbeamten in der Bücherei des Oberlandesgerichts zu versammeln, um vor ihnen eine *Rede zu* halten. Als Dokument für das, was Nebelung unter nationalsozialistischer Rechtsgesinnung verstand, sei sie nachstehend wiedergegeben:

„Mancher ist vielleicht geneigt, diese Verleihung als eine Äußerlichkeit anzusehen und sie zur Kenntnis zu nehmen, wie etwa eine Ausführungsanweisung zur Grundbuchordnung oder ähnliches. Sicher hat sie nicht mehr Bedeutung für uns, als wir ihr selbst zumessen. Aber ich glaube, wir können sie nicht hoch genug einschätzen.

Ich glaube, für manchen alten Nationalsozialisten zu sprechen, wenn, ich sage, es ist uns schon lange unverständlich gewesen, daß wir; die wir mit Stolz die Abzeichen der Bewegung tragen, Sie in dein Augenblick mit einem neutralen Kleide überdecken sollten, wo wir im Beruf unsere hohe Pflicht an unserem Volk erfüllen. Als gebe es ein Recht, das denn Volk gegenüber neutral wäre!

Eine der höchsten Pflichten am Volke haben wir zu erfüllen und nicht von ungefähr nennt das Deutschlandlied das Recht unter den drei Gütern, die für uns Deutsche des Glückes Unterpfund sind.

Und doch, ich müßte unehrlich sein, wenn ich verschweigen wollte, daß mich der Erlaß des Führers auch mit einer gewissen Bangigkeit erfüllt hat. Wir erleben es in der Justizverwaltung ja alle Tage, wie unser nationalsozialistisches Wollen immer wieder

angezweifelt wird. Wieviel mehr wird das geschehen, wenn auch äußerlich unsere Verhandlungen und Entscheidungen unter dem Zeichen der Nationalsozialistischen Bewegung stehen.

Ich bin aber froh, bekennen zu dürfen, daß mir aus meinem Tätigkeitsgebiet kein Fall bekannt geworden ist, wo offensichtlich ein ernstlicher Mangel nationalsozialistischer Gesinnung zutage getreten wäre. Glückliche können wir sein, daß der Führer; dem diese Zweifel und Verdächtigungen ja zuerst und am meisten vorgetragen werden, sie mit diesem Erlaß als unbegründet anerkennt und uns sein Vertrauen ausspricht.

Das gilt für uns alle. Und meine Kameraden von der Staatsanwaltschaft, Sie werden mir verzeihen, wenn ich für die Richter aus dieser Anerkennung noch eine besondere Bedeutung heraushöre.

Der Führer hat schon in seiner ersten Rede als Kanzler die Unabhängigkeit des Richters als Grundsatz der Rechtspflege anerkannt, wie er sich schon vorher auch für seine Person den Parteigerichten unterworfen hat. Wir dürfen deshalb auch die Anerkennung dieses Grundsatzes dem Erlaß des Führers entnehmen.

Nur dem direkten Führerbefehl und seinem Gewissen unterworfen soll der deutsche Richter auch in Zukunft seine Pflicht am Volke tun.

So entnehmen wir diesem Akt für uns die Verpflichtung, unsere Ohren zu schärfen, damit wir die Befehle des Führers und die Stimme des Volkes, die aus ihnen spricht, verstehen und immer von neuem unser Gewissen prüfen. Denken wir alle Zeit an das Wort Treitschke's:

„Was Du auch tun magst, um reiner; reifer und freier zu werden, Du tust es für Dein Volk.“

So geloben wir denn, daß niemand jemals mit Recht unsere nationalsozialistische Rechtsgesinnung soll anzweifeln können.

Das Zeichen, das uns verliehen ist, ist aber auch das Hoheitszeichen der Bewegung und des Reiches. Das erzeugt eine Verpflichtung aber auch für die, die uns gegenüberstehen. Wer einen deutschen Richter schilt, der schilt damit auch das Reich, seinen Führer; die Bewegung und das deutsche Volk. Es mag daher jeder ernstlich überlegen, was er unternimmt, wer er den Stein gegen einen deutschen Rechtswahrer aufhebt. Und insbesondere soll jeder bedenken, daß er gegen den Willen des Führers aufsteht, wenn er die Unabhängigkeit, das Lebenselement des Richters, angreift."

Von einem Manne wie dem Brandenburger Amtsgerichtsrat Kreissig, der Veranstaltungen solcher oder ähnlicher Art demonstrativ fernblieb, ist aus Braunschweig weder aus diesem noch aus anderem Anlaß zu berichten. Angesichts der vorhandenen Anpassungsbereitschaft wäre es auch unrealistisch gewesen, das zu erwarten, zumal da Nebelung wie auch andere führende Nazirichter nicht zu begreifen vermochten, was Hitler später unumwunden aussprach, nämlich das es in seinen Augen eine Schande war, Jurist zu sein. Obwohl Hitler die Juristen nicht mochte, dienten ihm diese bis zum bitteren Ende. In einem Danktelegramm Nebelungs hieß es damals:

„Richter; Staatsanwälte und Urkundsbeamte des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig erneuern dankerfüllt Volk und Führer das Gelöbnis unwandelbarer Treue.“

5. Verreichlichung der Justiz, Beseitigung der gerichtlichen Selbstverwaltung und organisatorische Maßnahmen

Am 1. Januar 1935 machte die sog. Verreichlichung der Justiz der braunschweigischen Eigenständigkeit auf dem Gebiete der Justiz ein Ende. Mit dem Zweiten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I, 1214) gingen die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden auf den Reichsjustizminister über, der sie auf nachgeordnete Behörden übertragen konnte. Damit erlosch die Zuständigkeit des Staatsministeriums in Sachen der Justiz. Die Kompetenz des Reichsstatthalters zur Ernennung und Entlassung der Beamten bestand nur bis zum Erlaß des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) fort. Die Aufgaben der obersten Landesjustizbehörde wurden sofort unmittelbar vom Reichsjustizministerium wahrgenommen und den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten in demselben Ausmaß übertragen, wie dies in Preußen der Fall war. Ein drittes Überleitungsgesetz vom 24. Januar 1934 (RGBl. I, 68) zog die haushaltsrechtlichen Konsequenzen aus dem Übergang.

Die Übernahme der Landesjustizverwaltung in Braunschweig vollzog Freisler als Staatssekretär im Reichsjustizministerium im Auftrage Gürtners am 11. Januar 1935. Das Gerichtsgebäude war vor allem mit Hakenkreuzfahnen geschmückt; zur Feierstunde in der Bibliothek, über die in der Presse ausführlich und in großer Aufmachung berichtet wurde, hatte Nebelung insbesondere diejenigen Justizangehörigen geladen, die zu den alten Kämpfern der Nazibewegung gehörten. Justizminister Alpers lobte seine nazistische Personalpolitik und nahm in Anspruch, „vorbildliche nationalsozialistische Arbeit auf dem Gebiet der braunschweigischen Justiz“ geleistet zu haben. Freisler ging in seiner Ansprache auf Alpers' Selbstlob ein. Am 30. Januar 1933 habe es in Preußen nur 17 Richter und Staatsanwälte gegeben, die sich offen zum Nationalsozialismus bekannt hätten, erklärte er und erkannte ausdrücklich an, daß „das Land Braunschweig in dieser Hinsicht niemals mit dem Lande Preußen verglichen“ werden könne. Wenn Alpers meinte, er glaube sagen zu können, daß in der braunschweigischen Justizverwaltung nicht einer sei, der die Verreichlichung nicht aus innerster Teilnahme mitmache, so war das nur geringfügig übertrieben. Die Verreichlichung wurde in der Tat in weiten Kreisen der braunschweigischen Justiz begrüßt oder für notwendig gehalten. Schließlich handelte es sich um eine Forderung, die in der Weimarer Republik auch die SPD erhoben hatte. Die Zeit war offensichtlich über den früher so lebhaften Partikularismus der kleinen Länder hinweggeschritten.

Gürtner befahl die Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte, Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte zusammen mit den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes und der Oberreichsanwaltschaft zum 2. April 1934 nach Berlin, wo in einem symbolischen Festakt in Anwesenheit Hitlers der Abschluß der Verreichlichung gefeiert wurde. Die feierliche Demonstration - rund 700 Richter und Staatsanwälte zogen mit den Dekanen der juristischen Fakultäten des Reichs in einer Prozession von der Friedrich-Wilhelms-Universität über die Linden in die Staatsoper, die Justizgebäude im ganzen Reich wurden beflaggt -

konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die NS-Führung die Justiz mit der Zentralisierung zu ihrem Instrument gemacht hatte. Den Richtern und Staatsanwälten war die Rolle von Fachleuten zugeordnet, deren sich die Machthaber bedienten, um ihren Willen durchzusetzen.

Bis 1918 hatte das Oberlandesgericht Braunschweig als „Herzogliches Oberlandesgericht“ firmiert, danach war es ein Gericht des Freistaats gewesen. Nunmehr waren das Oberlandesgericht und alle Gerichte des Bezirks Gerichte des Reichs, der Oberlandesgerichtspräsident eine oberste Reichsbehörde.

Der nächste Schlag galt der Präsidialverfassung der Gerichte, die als Selbstverwaltung mit dem nazistischen Führerprinzip unvereinbar war. Durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I, 403) wurde sie für die Amtsgerichte abgeschafft, durch das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (RGBl. I, 1286) auch für die Landes- und Oberlandesgerichte. Das erklärte Ziel war, eine „einheitliche Führung“ zu gewährleisten und die Änderung der Geschäftsverteilung aus anderen Gründen, als es § 63 Abs. 2 GVG vorschrieb, zu ermöglichen.

Diese Änderungsbefugnis und die Auswahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der einzelnen Rechtsprechungskörper wurden nunmehr Aufgabe der die Dienstaufsicht führenden Präsidenten, bei den Sondergerichten ausschließlich die des Oberlandesgerichtspräsidenten. Bislang war die Verwendung der Richter Sache der Kollegialentscheidung unabhängiger Richter gewesen. Die Beseitigung der Selbstverwaltung gab den Organen der Justizverwaltung die Befugnis, Richter von einem Rechtsprechungskörper in den anderen zu versetzen und dadurch bei bestimmten Prozessen ihnen genehme Richter einzusetzen und ihnen nicht genehme auszuschließen.

In das Geschäftsjahr 1937 trat das Oberlandesgericht Braunschweig mit drei Zivilsenaten und einem Strafsenat ein. Den Vorsitz führten Oberlandesgerichtspräsident Nebelung im Ersten Zivil- und im Strafsenat, Senatspräsident Dr. Herbst im Zweiten und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Heusinger im Dritten Zivilsenat. Dem Präsidium gehörten die Vorgenannten sowie Oberlandesgerichtspräsident Dr. Röpcke und Oberlandesgerichtsrat Mansfeld an. An die Stelle des am 30. April 1937 in den Ruhestand tretenden Senatspräsidenten Dr. Herbst trat dann der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Döring. Eine oft bestaunte Kuriosität war der Umstand, daß das Oberlandesgericht nicht weniger als drei Richter hatte, die die Amtsbezeichnung Oberlandesgerichtspräsident führten.

Auch das Landgericht Braunschweig war, an heutigen Vorstellungen gemessen, 1937 kein großes Gericht. Es war besetzt mit einem Präsidenten, acht Landgerichtsdirektoren und 17 nichtbeförderten Richtern besetzt, hatte fünf Zivilkammern, zwei Strafkammern und zwei Kammern für Handelssachen. Weitere Richterstellen waren die des Untersuchungsrichters und die des Leiters der Referendararbeitsgemeinschaft. Vor dem Ersten Weltkrieg war die Zahl der Richter größer gewesen; das Landgericht besaß 1913 bei gleicher Kammerzahl einen Präsidenten, acht Direktoren und 23 Richter. Die Verminderung der Richterzahl nach dem Kriege war durch den dem Staat auferlegten Zwang zu sparsamster Mittelbewirtschaftung bestimmt, entsprach aber auch dem Bestreben, im Interesse der Autorität des Richteramts die Zahl der Richter gering zu halten.

Eine weitere Straffung erfuhr die Geschäftsverteilung durch die am ersten Kriegstag erlassene Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung von 1. September 1939 (RGBl. I, 1858). Diese Verordnung verkleinerte die Richterkollegien, um Personal einzusparen, und vereinfachte die Verfahren. Alle Richter wurden verpflichtet, auf Anordnung des Reichsjustizministeriums innerhalb des ganzen Geschäftsbereichs der Reichsjustizverwaltung jegliche gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder Verwaltungsaufgaben bei jedem ordentlichen oder besonderen Gericht der Reichsjustizverwaltung wahrzunehmen. Da diese unfreiwillige Abordnung des Richters ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht wurde, war die Unversetzbarkeit des Richters - und damit dessen persönliche Unabhängigkeit - praktisch beseitigt. Freisler sprach von der „Schlagkraftsteigerung der Rechtspflege durch Mobilisierung ihres Menschenmaterials“. Auch die Schöffen und Geschworenen wurden abgeschafft.

Von wesentlicher Bedeutung für die Strafrechtspflege war ferner die Verordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, 405), die für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Amtsrichters und der Strafkammer des Landgerichts die Ausrichtung an der Gestaltung des gesetzlichen Tatbestandes und der Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe aufgab und an deren Stelle den Begriff der Strafgewalt setzte. Beim Amtsrichter war diese negativ begrenzt, er durfte die Todesstrafe, Zuchthaus über zwei Jahre, Gefängnis oder Festungshaft über fünf Jahre, Sicherungsverwahrung und Entmannung nicht verhängen. Der Staatsanwalt entschied nun darüber, ob er vor dem Amtsrichter oder der Strafkammer anklagen wollte. Vor dem Amtsrichter klagte er an, wenn er dessen Strafgewalt für ausreichend hielt, sonst vor der Strafkammer.

Spätere Maßnahmen dienten ausschließlich der Behebung des Kräftemangels. U. a. wurde die Strafgewalt des Amtsrichters auf fünf Jahre Zuchthaus erweitert und die Vorsitzenden der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsanwalts alle Entscheidungen allein zu treffen. Noch später galt die Ermächtigung auch für die Beisitzer. Die Kollegialgerichte brauchten auch in schwierigen Fällen nur noch mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt zu werden. Den Schlußpunkt setzte die Verordnung über die Errichtung von Standgerichten von 15. Februar 1945 (RGBl. I, 30), wonach in feindbedrohten Reichsgebieten vom Reichsverteidigungskommissar (Gauleiter) dreiköpfige Standgerichte zu bilden waren, bestehend aus einem Strafrichter als Vorsitzendem, einem Politischen Leiter der NSDAP oder Führer einer ihrer Gliederungen sowie einem Offizier der Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei.

Zu einer bedeutsamen räumlichen Veränderung des Oberlandesgerichtsbezirks kam es während des Krieges im Zusammenhang mit der sog. Salzgitter-Verordnung vom 25. Juni 1941 (RGBl. I, 857), die der Gebietsbereinigung im Raume der sog. Reichswerke Hermann Göring diente. Durch Erlaß des Reichsjustizministers vom 5. Juni 1942 (RGBl. I, 382) wurden mit Wirkung vom 1. August 1942 die Amtsgerichte Eschershausen, Holzminden und Stadtoldendorf unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Braunschweig dem Landgericht Hildesheim zugelegt, während die preußischen Amtsgerichte Goslar und Liebenburg unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Hildesheim zum Landgericht Braunschweig kamen. Durch diesen Erlaß wurden auch einige Ortschaften anderen als den bisherigen Amtsgerichten zugeteilt, was in einigen Fällen, so bei den Gemeinden Hornburg, Isingerode und

Roklum, die zum Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel kamen, für die Bevölkerung eine ganz einschneidende Bedeutung erlangte, weil nach Kriegsende bei der Festlegung der vier Besatzungszonen die Westgrenze der sowjetischen Zone entlang der Ostgrenze der Provinz Hannover zur Grenze von Braunschweig und entlang der Westgrenze der Provinz Sachsen zur Westgrenze Anhalts gezogen wurde (vgl. Protokoll zwischen den USA, England und der UdSSR betr. die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. 9. 1944), so daß die erwähnten beiden Gemeinden durch die 1942 erfolgte Bezirksänderung zur britischen Zone gehörten. Umgekehrt gelangten auch Ortschaften wie Hessen und Pabsdorf (bisher Amtsgericht Schöppenstedt) in die zum Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg gehörenden Amtsgerichtsbezirke Osterwieck und Halberstadt mit der Folge, daß sie nach 1945 zur sowjetisch besetzten Zone gehörten.

6. Sondergerichte als Schwerpunkt der Strafjustiz

Kennzeichnendes Merkmal der Justizentwicklung unter dem NS-Regime ist der Trend zu den Sondergerichten. Diese hatte es auch in der Weimarer Republik gegeben. 1919 wurden Sondergerichte für Strafsachen gegen Schleichhandel und Preistreiberei geschaffen, die 1924 wieder aufgehoben wurden. Gerichte des Ausnahmezustands, die Art. 105 Satz 3 WeimVerf für statthaft erklärt hatte, wurden durch Notverordnung des Reichspräsidenten nach dem Kapp-Putsch 1920 eingesetzt. 1921 wurden für Gebiete, in denen die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit einem Regierungskommissar oder Militärbefehlshaber übertragen war, erneut außerordentliche Gerichte zugelassen. In Bayern bestanden von 1919 bis 1924 Volksgerichte als Gerichte des Ausnahmezustandes. Nach der Ermordung Rathenaus wurde 1922 aufgrund des Republikenschutzgesetzes der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik geschaffen. Nach der Beruhigung der politischen Lage gab es von 1926 bis 1931 keine Gerichte des Ausnahmezustandes. Zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen wurden jedoch 1932 wieder Sondergerichte errichtet, die Weihnachten 1932 aufgehoben wurden.

Im NS-System waren für die Bildung von Sondergerichten und für die maßgebliche Rolle, die ihnen zugewiesen wurde, zwei Erwägungen bestimmend, einmal die Sorge, daß die allgemeinen Gerichte den Delikten, bei denen es dem Regime auf schnelle Verurteilung und auf scharfes Vorgehen ankam, nicht die gewünschte Beachtung schenken würden, und zum anderen die Befürchtung, daß es nicht genügend Richter gab, die so überzeugte Nationalsozialisten waren, daß von ihnen zu erwarten war, sie würden die Gesetze im Sinne des Regimes anwenden. Die Sondergerichte sollten als Spezialspruchkörper mit ausgewählten Richtern dafür sorgen, daß gegen die Gegner des Regimes mit aller Schärfe vorgegangen würde.

In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde durch die Verordnung vom 21. März 1933 (RGBl. I, 136) ein Sondergericht gebildet, das für die Aburteilung der politischen Straftaten zuständig sein sollte, die in der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 und in der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 mit Strafe bedroht waren. Die Sondergerichte wurden mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Voruntersuchung und Eröffnungsentschluß entfielen im

Beschleunigungsinteresse. Die Urteile erlangten sofort Rechtskraft, Rechtsmittel waren nicht zulässig, lediglich Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens konnte gestellt werden. Aufgrund der Verordnung vom 21. März wurden im Reich 26 Sondergerichte gebildet, darunter auch eins in Braunschweig.

Die aus seiner Sicht guten Erfahrungen, die das Reichsjustizministerium mit den Sondergerichten bei den politischen Delikten machte, führten zur Ausdehnung ihres Tätigkeitsbereichs. Diese stand zugleich im Zusammenhang mit der ideologischen Neuorientierung des Strafrechts, wonach jede kriminelle Tat einen Angriff gegen die Volksgemeinschaft darstellte und damit zugleich einen politischen Akzent hatte. Daraus ergab sich das Bedürfnis nach sofortiger Aburteilung in einem besonders schnellen Verfahren bei der Ahndung besonders schwerer oder verwerflicher Delikte oder bei Erregung der Öffentlichkeit.

Dieser Zielsetzung entsprach die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (RGBl. I, 1632), durch die den Anklagebehörden die Möglichkeit eingeräumt wurde, bei Verbrechen, die nach den bestehenden Vorschriften in die Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte fielen, die Anklage vor dem Sondergericht zu erheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung geboten sei. Da sich die Erregung der Öffentlichkeit im totalitären Staat manipulieren ließ, hatte das Regime es in der Hand, die Zuständigkeit der Sondergerichte herzustellen, wo ihm dies nützlich erschien.

Weiter noch ging das Regime im Kriege. Die bereits vorher geplante Ausweitung der Zuständigkeit der Sondergerichte, in denen man die Gerichte der NS-Rechtsprechung sah, wurde schnell Wirklichkeit. So wurde die Ahndung der Verstöße gegen die bei Beginn und während des Krieges erlassenen Verordnungen - u.a. die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17 August 1939 (RGBl. I, 1455), die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I, 1679), die Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, 2378)-den Sondergerichten übertragen. Zugleich wurde deren Tätigkeit durch die sog. Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1658) auch auf Vergehen ausgedehnt. Auf einer Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden am 24. Oktober 1939 wurde erklärt, die Sondergerichte seien zum Kern der Strafgerichtsbarkeit geworden. Gürtner wies darauf hin, mit den soeben erlassenen Verordnungen habe auch im Strafrecht die Zeit der Umwertung der Werte begonnen, nicht nur, was den Unrechtsgehalt anlangt, sondern auch was die Antwort anlangt, die der Strafrichter auf solche Taten zu geben hat. Freisler forderte die Sondergerichtsvorsitzenden auf, mit wesentlich härteren Strafen zu arbeiten als bisher. Ein 50 %iger Zuschlag auf die gewohnten Strafen genüge allerdings nicht. Den Tatbeständen der neuen Verordnungen hafte vielmehr etwas vom „Unrechtsgehalt des Landesverrats, der Volkssabotage an; da ist alles Dolchstoß in den Rücken des Volkes! Was aber ist dem recht, der dem Volk den Dolch in den Rücken stößt, wenn der Soldat des Volkes die Brust im Kampf dem Tode darbietet? Die Frage stellen heißt: sie beantwortet haben."

In seinem ersten Vorsitzenden Lachmund hatte das Sondergericht Braunschweig einen überzeugten Nationalsozialisten, wie ihn sich das Regime wünschte. Später fiel es

jedoch schwer, die den Zielsetzungen Gürtners und Freislers gerecht werdenden Vorsitzenden zu finden.

Wegen des Anstiegs der Anklagen gab es 1939 Schwierigkeiten bei der Besetzung des Gerichts, denen durch die Vertreter der ordentlichen Kammermitglieder nicht abgeholfen werden konnte. 1940 mußte daher für das Sondergericht ein dritter Beisitzer bestellt werden. Von Lachmund und Landgerichtspräsident Kalweit abgesehen, die vor 1933 in die Nazipartei eingetreten waren, hatten alle Sondergerichtsvorsitzenden die Parteimitgliedschaft erst am 1. Mai 1933 erworben. Dienststellen der NSDAP wurden nicht danach befragt, ob die in das Sondergericht berufenen Richter der Partei genehm waren oder nicht. Leiter der Anklagebehörde war jeweils der Leiter der Staatsanwaltschaft.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß bei der überwiegenden Zahl der Fälle die Berufung eines Richters in das Sondergericht die fachliche Erfahrung die Grundlage war. Im Kriege wurde wegen der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Richter eine Personalauswahl nach politischen Gesichtspunkten vollends unmöglich. Auch Nichtparteigenossen und solche Richter, die durch die Nazipartei in der Vergangenheit Schwierigkeiten hatten, sind zu Mitgliedern des Sondergerichts bestellt worden. Oberlandesgerichtspräsident Mansfeld kam 1947 in einem Bericht an den niedersächsischen Minister der Justiz zu dem Schluß, daß „mindestens während des Krieges für die noch in der Heimat befindlichen Richter eine Berufung in das Sondergericht nicht mehr zu vermeiden war, weil sie allein schon gerichtsverfassungsmäßig zur Übernahme jeder richterlichen Tätigkeit verpflichtet waren und infolge der starken Einberufung zur Wehrmacht nur noch eine ganz geringe Zahl von Richtern überhaupt zur Verfügung stand“. Direkte Eingriffe des Reichsjustizministers in die Besetzung sind im Braunschweiger Bezirk nicht vorgenommen worden.

So streng die Urteile des Sondergerichts auch waren, dem Reichsjustizministerium erschienen sie vielfach als zu milde. Das galt namentlich für die Urteile bei Schwarzschlachtungen und Fleischschiebungen, die auf dem Lande nahezu Massendelikte waren, aber mitunter angezeigt wurden und dann vom Sondergericht zu ahnden waren. Auf Anregung des Braunschweiger Sondergerichtsvorsitzenden trafen sich 1941 die Mitglieder des Braunschweiger Sondergerichts mit ihren Kollegen aus Magdeburg und Hannover, um ein Bild über die Urteilsfällung in ihren Bezirken zu gewinnen. Der Reichsjustizminister beschäftigte sich ebenfalls mit dieser Problematik und rügte dreimal durch Erlasse vom 2. April 1941, 30. Juli 1941 und vom 2. Mai 1942-, daß die Urteile des Braunschweiger Sondergerichts zu milde ausgefallen seien. In dem Erlaß vom 30. Juli 1941 hieß es:

„Das Sondergericht Braunschweig hat wiederum zwei Urteile gefällt, die wegen ihres geringen Strafmaßes in keiner Weise geeignet sind, den Kampf gegen die so gefährlichen Fleischschiebungen mit Erfolg aufzunehmen...“

Diese milden Urteile des Sondergerichts Braunschweig sind mir um so unverständlicher, als das Sondergericht selbst erkannt hat, daß die kürzlich erfolgte Senkung der Fleischrationen mit auf die vielen Fleischschiebungen zurückzuführen ist. Hinzukommt, daß ich mit meinem Schreiben vom 2. April 1941... ausdrücklich auf die Notwendigkeit härtester Strafen in derartigen Sachen hingewiesen habe, und daß das Sondergericht durch meine Weisungen zu den Strafanträgen, die dem Sondergericht, wie ich annehme, vor dem Urteilsspruch bekannt

geworden sind, nochmals auf die erforderliche Härte hingewiesen ist.

Ich bitte, die Mitglieder des Sondergerichts nochmals sehr eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Ernährungslage des deutschen Volkes in diesem harten Schicksalskampf es nicht erlaubt, gegenüber derartigen gewissenlosen Schiebern irgendeine Milde walten zu lassen. Nur die härtesten Strafen können hier abschreckend wirken."

In Vertretung des abwesenden Oberlandesgerichtspräsidenten machte Vizepräsident Dr. Döring den Mitgliedern des Sondergerichts Vorhaltungen und berichtete andererseits, um die Wirkung der Vorhaltungen zu belegen, dem Reichsjustizminister über ein nach der Rüge ergangenes Urteil, in dem gegen einen Fleischermeister eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus verhängt worden sei. Als dann im Mai 1942 eine erneute Beanstandung des Reichsjustizministers einging, nahm der Vizepräsident eine Umbesetzung des Sondergerichts vor, von der er hoffte, wie er dem Minister berichtete, daß sie von Einfluß auf die Urteile sein werde.

Urteile des Sondergerichts wie das oben erwähnte gegen den jüdischen Arbeiter Moses Klein entsprachen eher den Vorstellungen des Reichsjustizministeriums. Zweifel, ob das Sondergericht mit seiner Strafe den Kriegserfordernissen genügend Rechnung getragen hatte, hatte Vizepräsident Dr. Döring gelegentlich auch selbst, so bei einer sechsjährigen Zuchthausstrafe wegen Lebensmittelkartenbetruges gegen einen Mann, der 17mal vorbestraft war und wegen Arbeitsbummelei auch von der Gestapo zweimal in einem Arbeitserziehungslager untergebracht war. Das Reichsjustizministerium fand das Urteil ebenfalls zu milde, obwohl das Sondergericht damit immerhin über den Antrag des Staatsanwalts hinausgegangen war, und regte die Nichtigkeitsbeschwerde an. Die Prüfung ergab jedoch keine Aussicht auf Erfolg, so daß es bei dem Urteil des Sondergerichts blieb.

In anderen Fällen führte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Urteilsverschärfung. So erwähnt der Ostberliner Anwalt Friedrich Karl Kaul im vierten Band seiner Geschichte des Reichsgerichts (Ostberlin 1971) mehrere Fälle, in denen gegen Urteile des Sondergerichts Braunschweig mit diesem Ergebnis Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde. Das von ihm erörterte Urteil des Sondergerichts Braunschweig vom 15. Oktober 1941 - 1 Sond. Js 170/41 (72)-hatte einen Abteilungsleiter bei den Reichswerken „Hermann Göring“ in Salzgitter wegen wiederholten Abhörens englischer Sender zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Bumke hob die Entscheidung auf und wies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung nach Braunschweig zurück. Das Sondergericht verurteilte daraufhin den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

In einem anderen Fall ging es um ein Vergehen gegen das sog. Heimtückegesetz. Das Sondergericht Braunschweig verurteilte einen Feinmechaniker am 19. September 1944, weil er zu einem Arbeitskollegen gesagt habe, der Führer habe Generaloberst Dietl erschossen und zugleich aber ein Staatsbegräbnis angeordnet und eine große Rede auf ihn gehalten (Az 1 Sond. KMs 47/44). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hob der 3. Strafsenat das Urteil auf und verwies - erstmalig, wie Kaul hervorhebt - zu erneuter Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zurück. Wie wenig Hemmungen man überhaupt höheren Ortes hatte, Menschenleben zu vernichten, zeigte das sondergerichtliche Verfahren gegen einen seit 1930 vagabundierenden Schuhmacher. Das Sondergericht Braunschweig verurteilte diesen durch Urteil vom 5. Januar 1945 - 1 Sond. KLS 157/44 - wegen Wehrdienstentziehung zu sechs Jahren Zuchthaus. In der Nichtigkeitsbeschwerde hielt der Oberreichsanwalt die Todesstrafe für angemessen, auf die das Reichsgericht denn auch erkannte.

Nicht nur das Sondergericht, sondern auch das Landgericht Braunschweig traf das Verdikt des Reichsjustizministeriums, zu milde Strafen zu verhängen. Das zeigte sich, als ein Schiffer, der ein Paar Handschuhe, über 1100 RM und einige Lebensmittelkarten entwendet hatte, am 24. Juni 1943 vom Gericht als Gewohnheitsverbrecher zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde kritisierte das Strafmaß. Das gewünschte Todesurteil war jedoch so schnell nicht zu erreichen. Das Landgericht Halle (Saale), an das das Reichsgericht die Sache nach der Urteilsaufhebung zurückverwies, urteilte mit fünf Jahren Zuchthaus noch milder. Daraufhin legte der Oberreichsanwalt zum zweiten Mal Nichtigkeitsbeschwerde ein, und der 3. Strafsenat des Reichsgerichts verurteilte den Angeklagten unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz zum Tode.

Wie wenig dem 1942 neu ernannten Reichsjustizminister Thierack übrigens die „Verwässerung des ursprünglichen Gedankens der Sondergerichte“ durch die Ausweitung der Sondergerichtszuständigkeit und das Fehlen politisch besonders qualifizierter Richter gefiel, geht aus einem Erlaß hervor, in dem er unter dem 5. Juli 1943 - 3234 -IV a4 877/43 - die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte um Stellungnahme zu Vorschlägen über die Zurückführung der Sondergerichte auf ihre eigentliche Aufgabe ersuchte. Zur Ausführung kamen die erörterten Maßnahmen jedoch nicht. Ursprünglich geschaffen, um die nationalsozialistischen Vorstellungen von Justiz zu verkörpern, hatten die Sondergerichte als „Standgerichte der inneren Front“ die übrige Strafjustiz verdrängt und waren zum Alltagsinstrument der Strafrechtspflege geworden. Um der Überlastung Herr zu werden, entschied man sich in Braunschweig schließlich für das folgende Verfahren: Das Sondergericht wurde mit einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Von vier Sitzungen führte der Vorsitzende jeweils in drei Sitzungen den Vorsitz, der eine stellvertretende Vorsitzende in einer Sitzung, während er zweimal als Beisitzer mitwirkte. Der weitere Stellvertreter, der gleichzeitig Strafkammervorsitzender war, entschied in den Sachen, die vorn Vorsitzenden allein verhandelt wurden.

Erwähnt sei noch ein Verfahren, das Generalstaatsanwalt Rahmel in den Sondergerichtssachen bei der Staatsanwaltschaft einführte. Die Staatsanwaltschaft mußte bei der Übersendung aller Anklagen, die sie bei dem Sondergericht erhob, dem Reichsjustizministerium mitteilen, welchen Strafantrag der Sachbearbeiter für richtig hielt. Diese Berichte liefen über den Generalstaatsanwalt an das Reichsjustizministerium und kamen auf demselben Wege zurück. Die Vorschläge der Sachbearbeiter sollten den späteren Sitzungsvertreter, der oft mit dem Sachbearbeiter nicht personengleich war, nicht in jedem Falle binden; sie galten unter dem Vorbehalt, daß die Hauptverhandlung keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte ergab. Der Generalstaatsanwalt prüfte diese Vorschläge genau; von Rahmel wurde berichtet, daß er wiederholt andere Weisungen erteilte. Auch das Reichsjustizministerium brachte in einzelnen Fällen zum Ausdruck, daß andere Strafanträge angebracht seien. Auch dieses Lenkungssystem diente dem Gedanken, dem die Sondergerichtsbarkeit überhaupt diene. Deren Ziel war stets die Abschreckung, und die Leitlinie „Je härter, desto besser“, die die Sondergerichtsvorsitzenden von ihrer Berliner Tagung im Oktober 1939 mitbrachten, blieb die bestimmende Maxime, die ihnen von oben immer wieder eingehämmert wurde. Als Verteidiger in Sondergerichtsverfahren ist insbesondere der Rechtsanwalt Dr. Oskar Kahn hervorgetreten. Auch dieser war am 1. Mai 1933 der Nazipartei beigetreten, aber später ein Gegner des Regimes geworden. Dem

- Verfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz der
Arbeits- und Wirtschaftsordnung etwa 18 %
- Verfahren wegen Abhörens feindlicher Rundfunksender etwa 2,1 %
- Verfahren wegen sonstiger Vergehen und Verbrechen aus dem
Bereich des Strafgesetzbuchs (Mord, Diebstahl, Betrug, Beleidigung u.a.) etwa 24 %
100 %

Der Aktenbestand im Staatsarchiv harret noch der inhaltlichen Erschließung und genaueren Aufarbeitung.

7. Lenkung der Rechtsprechung

Die dargestellte Gerichtspraxis war Bestandteil eines mehrgliedrigen Systems der Lenkung der Rechtsprechung, mit dessen Hilfe das Reichsjustizministerium sicherstellen wollte, daß die Strafgesetze im Sinne des NS-Regimes angewendet wurden. Erste Berichtspflichten - etwa in politisch bedeutsamen Strafsachen, in Strafsachen gegen Täter aus den NS-Gliederungen, in Strafverfahren gegen Geistliche - wurden schon 1933 eingeführt. Ab 1. Januar 1935 wurde die Berichtspflicht auf Hochverrats-, Landesverrats-, Heimtücke-gesetz- und Sondergerichtssachen erweitert. Am 2. Juli 1935 trat die Allgemeinverfügung über „Mitteilungen in Strafsachen“ in Kraft, die eine umfassende Mitteilungspflicht zum Inhalt hatte. In den folgenden Jahren wurde die Berichtspflicht so weit ausgedehnt, wie es das Interesse des Reichsjustizministeriums an der Beobachtung der Rechtsprechung als opportun erscheinen ließ.

Eine erste Stufe der Lenkung der Rechtsprechung war die Urteilskritik durch Referenten des Ministeriums in der „Deutschen Justiz“ und in anderen Fachzeitschriften. Keine Hemmungen hatte das Ministerium, den weisungsgebundenen Staatsanwälten Richtlinien und Weisungen, wie Verfahrensbestimmungen gehandhabt, Strafgesetze angewendet und bestimmte Straftaten geahndet werden sollten, in veröffentlichten Allgemeinverfügungen und nicht veröffentlichten Rundverfügungen zu geben. Diese Richtlinien und Weisungen wurden den Strafrichtern als Empfehlungen oder Hinweise zur Kenntnis gebracht, z. B. für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz, die Anwendung der Volksschädlingsverordnung und die Strafzumessung in Urteilen wegen sog. Rassenschande.

Der Lenkung der Rechtsprechung dienten auch Tagungen und Besprechungen, zu denen das Reichsjustizministerium die Behördenchefs, teilweise auch die Vorsitzenden der Sondergerichte oder andere Vorsitzende Richter befahl. Gürtner und seine Beamten wiesen immer wieder darauf hin, daß „unvertretbare Urteile“ - also Urteile, in denen die Angeklagten freigesprochen oder mit niedrigen Strafen belegt wurden - eine „große Gefahr

für die Unabhängigkeit der Rechtspflege" bedeuteten. Um kein Terrain an die Polizei oder Gestapo zu verlieren, wollte das Reichsjustizministerium die Spruchpraxis so gestalten, daß Beschwerden der SS-Führer oder Eingriffe Hitlers von vornherein vermieden wurden. Das war vorauseilender Gehorsam in puncto Härte. Aber nur durch diesen sah die Spitze der Justiz eine Chance, die Eigenständigkeit der Justiz gegenüber der konkurrierenden Gestapo und Polizei zu behaupten.

Intensiviert wurde die appellative Form der Lenkung durch die „Richterbriefe“, die der von Hitler 1942 neu ernannte Reichsjustizminister Thierack ab Oktober 1942 zur Indoktrination der Richter und Staatsanwälte herausgab. Hitler hatte am 26. April 1942 vor dem Reichstag die Richter scharf angegriffen und unter Bezugnahme auf den Oldenburger Fall Schlitt die Vollmacht des Reichstages gefordert und erhalten, in Zukunft radikal in die Rechtsprechung eingreifen und Richter auch ihres Amtes entheben zu dürfen. Da Hitler schon früher in die Rechtsprechung eingegriffen hatte, schuf dieser Reichstagsbeschluß insoweit keine neue Lage. Die Ausfälle gegen die Justiz bewirkten aber, daß sich der Druck auf die Richterschaft weiter verschärfte.

Bei den Richterbriefen handelte es sich um Schulungsbriefe, in denen die „Führung der Rechtspflege“ anhand von Urteilen die Richter darüber belehrte, was sie falsch oder richtig gemacht hätten. Die Rechtsprechung, so forderte Thierack, müsse die „Vernichtung der Verräter und Saboteure der inneren Front als ihre Aufgabe erkennen und kompromißlos verwirklichen.“ Im ersten Richterbrief vom 1. Oktober 1942 hieß es dazu, jede zu milde Strafe gegen einen „Volksschädling“ schade der Gemeinschaft und trage die Gefahr einer „seuchenähnlichen Verbreitung“ in sich. Es sei besser, der Richter vernichte einen solchen „Seuchenträger“ rechtzeitig, als daß er später hilflos einer „verseuchten Mehrheit“ gegenüberstehe. Außer der Strafjustiz wurde übrigens auch die Scheidungsrechtsprechung in den Richterbriefen behandelt, und zwar - den Interessen des Regimes gemäß - unter sog. rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten.

Ende 1942 wurde die Lenkung der Rechtsprechung zusätzlich dadurch intensiviert, daß für das gesamte Reichsgebiet die Praxis der „Vor- und Nachschau“ übernommen wurde, die der hamburgische Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger entwickelt hatte. Die dazu erlassene vertrauliche Rundverfügung des Ministers datiert vom 10. Oktober 1942. „Vorschau“ war die Besprechung der anstehenden Fälle durch die Kammervorsitzenden mit ihrem Dienstvorgesetzten, dem jeweiligen Landgerichtspräsidenten, der eng mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten zusammenarbeitete. Die „Nachschau“ spielte sich in Gestalt von regelmäßigen Besprechungen über die wichtigsten Entscheidungen der letzten Wochen zwischen dem Präsidenten des Landgerichts und dem leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft ab. Da in Braunschweig nur ein Sondergericht existierte, gab es hier nicht die organisatorischen Probleme, die mitunter bei größeren Gerichten bei der Verwirklichung dieser Lenkungsmaßnahmen auftraten. Diese die richterliche Unabhängigkeit vollends zur Farce machenden Maßnahmen lösten jedoch Betroffenheit aus. Die Spitzen der Braunschweiger Justizverwaltung versuchten, die Lenkung als vorübergehende Kriegsmaßnahme darzustellen, um die Justiz auf die Erfordernisse des Krieges auszurichten.

Eine mittelbare Urteilskorrektur, die das Regime seit Mitte der 30er Jahre praktizierte, war die Verhaftung freigesprochener Angeklagter oder Verurteilter nach der Haftverbüßung durch die Gestapo oder den Sicherheitsdienst (SD).⁸² Die Strafvollzugsämter waren verpflichtet, der Polizeibehörde alle Fälle zu melden, in denen

Gefangene, die sich wegen einer politischen Tat in Haft befunden hatten, entlassen wurden. Die Polizeibehörde prüfte sodann, ob der Entlassene in „Schutzhaft“, also in Vorbeugehaft, zu nehmen sei. Die erneute Verhaftung galt als Präventionsmaßnahme, die die Justiz nichts anging. Proteste der Justiz gegen dieses Vorgehen, das den Urteilsspruch entwertete, das Ansehen der Gerichte schwer schädigte, gab es überall in der Justiz, auch in Braunschweig. Gefruchtet haben sie nichts. Den Richtern blieb daher nichts übrig als zu versuchen, durch geschicktes Taktieren die polizeiliche Verhaftung freigesprochener Angeklagter zu verhindern, was auch in Braunschweig verschiedentlich gelang.

Eine Lenkungsmaßnahme besonderer Art sei besonders erwähnt, sie betrifft die Frage, wie sich die Justiz zu den Aktionen zur Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens stellen sollte, die unter der irreführenden Bezeichnung Euthanasie auf Grund eines Geheimbefehls Hitlers aus dem Jahre 1939 betrieben wurden. Zahlreiche Justizbehörden erfuhren hiervon, ein mutiger Richter, der schon erwähnte Brandenburger Amtsgerichtsrat Kreyßig, und der Stuttgarter Generalstaatsanwalt wandten sich an den Reichsjustizminister. Der amtierende Justizminister Staatssekretär Schlegelberger berief für den 23. und 24. April im „Haus der Flieger“ in Berlin eine Tagung ein, die der Orientierung der nachgeordneten Justizbehörden dienen sollte.⁸³ Schlegelberger betonte vor den weisungsgemäß in Dienstuniform erschienenen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten sein Bestreben, „alle Beamten der Reichsjustizverwaltung in steigendem Maße... in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen“. NS-Reichsamtsleiter Brack und Universitätsprofessor Heyde hielten Vorträge, in denen sie Näheres über die Art und Weise der illegalen, getarnt und „unter unverfänglichen Namen“ arbeitenden Aktion bekanntgaben. Schlegelberger ließ sämtlichen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten eine geheime Rundverfügung aushändigen, wonach diese jeden die Aktion betreffenden Einzelfall zur Vortragssache zu erklären hatten. Schlegelberger zog auch das Resümee, indem er erklärte: Da ein rechtlich geltender Erlaß des Führers für die Maßnahmen vorläge, könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein.

Für Braunschweig nahmen Nebelung und in Vertretung des Generalstaatsanwalts Erster Staatsanwalt Dr. Hirte an dieser Tagung teil. Gegen die überlebenden Teilnehmer der Tagung - darunter Nebelung und Hirte - führte in den 60er Jahren der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der zuvor Generalstaatsanwalt in Braunschweig gewesen war, strafrechtliche Ermittlungen und beantragte unter dem 22. April 1965 die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung. Von den versammelten hohen Repräsentanten der Justiz, so meinte Bauer, sei zu erwarten gewesen, daß sie dem an sie gestellten Ansinnen widersprachen, notfalls sogar erklärten, ihr Amt zur Verfügung zu stellen. Die Voruntersuchung wurde auch antragsgemäß wegen Beihilfe zum Mord eröffnet, nachdem das Landgericht Limburg durch Beschluß vom 26. Januar 1967 den Untersuchungsrichter dazu angewiesen hatte.

Nebelung verteidigte sich damit, daß die Strafklage durch seinen Freispruch im Nürnberger Juristenprozeß verbraucht sei. Widersprochen habe er während der Konferenz nicht, weil er von dem Gehörten überrascht worden sei. Hirte berief sich darauf, daß er mit 35 Jahren der jüngste Teilnehmer und in dem Kreis unbekannt gewesen sei; zudem habe er Widerspruch für nutzlos gehalten. Gegen Nebelung, der im Februar 1970 verstarb, wurde die Voruntersuchung nicht zu Ende geführt. Hirte wurde - wie auch die übrigen Angeschuldigten - durch Beschluß des Landgerichts Limburg vom 27. Mai 1970-4 VU 8/65. Js 20/63 (GStA) - gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts außer Verfolgung gesetzt. In ihrem Antrag hatte die Staatsanwaltschaft Hirte dahin korrigiert, daß

Gegenvorstellungen, wie die von Hitler Ende August 1941 auf Grund von Protesten verfügte Einstellung der Aktion gezeigt habe, nicht nutzlos gewesen seien. Hirtes Beurteilung der Situation könne aber angesichts der von Schlegelberger bei der Konferenz gezeigten Haltung nicht als abwegig bezeichnet werden, so daß das Vorliegen des Gehilfenvorsatzes nicht zu bejahen sei. In der Tat konnte man wohl von dem rangjüngsten Teilnehmer der Konferenz keinen Widerspruch erwarten, wenn Amtsautoritäten wie die Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte und hohen Ministerialbeamten keinen Anlaß dazu sahen.

8. Vertrauliche Berichte über die Lage im Oberlandesgerichtsbezirk

Die schon erwähnten vertraulichen „Berichte über die allgemeine Lage“ waren ab 1936 alle zwei Monate dem Reichsjustizminister zu erstatten. Gürtner hatte ausdrücklich gebeten, in den an ihn persönlich und „eingeschrieben“ zu richtenden Berichten günstige wie ungünstige Beobachtungen rückhaltlos zu verwerfen. Die Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten, die vollständig erhalten sind, lassen die Spannungen zwischen der Justiz auf der einen und dem Staatsministerium, der SS und der Polizei auf der anderen Seite ebenso erkennen wie die Stimmung im Lande und speziell in der Justiz. Ein ständig wiederkehrendes Thema sind die Übergriffe der Verwaltung - insbesondere der Polizei - sowie Klagen über die Zurücksetzung der Justiz. Die folgenden wörtlichen Auszüge geben einen Einblick in dieses Material, das noch seiner Erschließung und Veröffentlichung harret.

Im ersten dieser Berichte, dem Bericht vom 4. Januar 1936, heißt es:

„Tätige politische Gegnerschaft, die sich etwa in Hochverratsanklagen zeigte, ist fast ganz verschwunden; die zuletzt abgeurteilten Fälle von Bedeutung haben sich noch 1934 zugetragen. Zahlreicher sind noch Äußerungen des Unmuts, die zu Anklagen auf Grund des Heimtückegesetzes, wegen Beleidigung und falscher Anschuldigung führen. Es ergehen darin jedenfalls eher zu harte als zu milde Urteile. In diesen Verfahren zeigt sich, abgesehen von einem Mangel an Großzügigkeit, zuweilen ein Vorgehen der Politischen Polizei, dem die Justiz nicht folgen kann. Es ist eben der Rechtspflege nicht zuträglich, wenn noch ein anderes Staatsorgan scheinbar mit der Justiz in Wettbewerb tritt...“

Die Versorgung der Stadt Braunschweig war zeitweise besonders ungenügend, was die Stimmung beeinträchtigte. Die besonders schwere Lage der Anwaltschaft ist hinreichend bekannt, ein Ansteigen der Geschäfte noch kaum zu erkennen. Darüberhinaus bemächtigt sich der Jungjuristen eine ratlose, fast verzweifelte Stimmung im Hinblick auf ihre Zukunft.

Trotz allen Fortschrittes ist jedoch auch hier noch festzustellen, daß die tieferen Gedanken des Nationalsozialismus nur von wenigen erst erfaßt oder wenigstens gelebt werden. “

Im Bericht vom 5. März 1936 wird ausgeführt:

„Die Gewinnung eines richtigen Urteils über die allgemeine Lage wird durch die mehr vermeintliche als tatsächliche Beschränkung der freien Meinungsäußerung, die wiederum von zahlreichen Volksgenossen als drückend empfunden wird, erschwert.

Während die Justizbehörden, insbesondere die Gerichte, wie im vorigen Bericht ausgeführt, im Volke das ihnen zukommende Ansehen und Vertrauen genießen, auch zur Partei

ein durchaus freundliches Verhältnis besteht -gelegentlich gewürzt durch die nichtverstummenden Vorwürfe der Umständlichkeit und übergroßen Peinlichkeit - ist das alte Vertrauensverhältnis zum Braunschweigischen Staatsministerium noch nicht ganz wieder hergestellt, zumal seine Eingabe vom 26.8.1935 anscheinend noch nicht endgültig erledigt ist. Bei den engen Beziehungen der Herren Braunschweigischen Minister zur Schutzstaffel und zur Politischen Polizei droht sich dieses mangelnde Vertrauen leider auch auf diese Organisationen auszudehnen, ohne daß es allerdings zu nennenswerten Reibungen gekommen wäre. Die Haltung des Staatsministeriums ist m. E. auch dadurch beeinflusst, daß seine endgültige Stellung in der künftigen Reichsgestaltung noch ungewiß ist. Dieses nicht ganz vertrauensvolle Verhältnis kommt, wenn auch wohl unbeabsichtigt, bei öffentlichen Veranstaltungen zum Ausdruck, bei denen die Justizbehörden zuweilen das Gefühl der- Zurücksetzung, insbesondere gegenüber der Wehrmacht, haben.

Innerhalb der Justizverwaltung wird über das, natürlich z. Zt. unvermeidliche Überwuchern der Verwaltungsarbeit geklagt."

Deutliche Worte zur Beeinflussung der Reichstagswahl und zum Auftreten von Wehrmachtsoffizieren finden sich im Bericht vom 6. Mai 1936:

„Die wichtigsten Ereignisse der Berichtszeit: Die Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone und die Reichstagswahl haben im Bezirk vollen Widerhall gefunden. Leider ist der Wert der Abstimmung als Maßstab für das Vertrauen des Volkes etwas beeinträchtigt durch mancherlei Vorkommnisse, die das Ergebnis „verbessern“ sollten, wie: öffentliche Wahl, Korrektur der Stimmlisten u.ä., die z.B. dazu geführt haben, daß in einem Kreise 100 %, der Stimmberechtigten für die Liste gestimmt haben, wie ein in der Presse veröffentlichter Telegrammwechsel des Kreisdirektors mit dem Herrn Braunschw. Ministerpräsidenten ergibt. Auch die Anweisung an die Wahlvorstände, unbeschriebene Stimmzettel als für die Liste abgegeben zu zählen, ist vielfach und gerade von alten Nationalsozialisten nicht gebilligt worden. Immerhin darf man auch bei Ausschaltung dieser Fehlerquellen die Ja-Stimmen auf etwa 95 % schätzen.

Diese Tatsachen haben für die Justizbehörden Schwierigkeiten ergeben, wenn es sich um die Strafverfolgung wegen solcher Äußerungen handelt, durch die das Wahlverfahren und -ergebnis in mehr oder weniger hetzerischer Form als falsch dargestellt wird.

Mehrfach sind Äußerungen laut geworden, die das Maß der Wahlpropaganda und ihre Kosten für übertrieben und unnötig bezeichneten, wie auch die Einrichtung des Reichstags überhaupt, besonders seiner Kosten wegen immer wieder kritisiert wird! Wenn z. B. die Deutsche Arbeitsfront - auch die Behörden - auffordert, geschlossen zu einer Wahlkundgebung zu marschieren, die Beteiligung als Dienst anzusetzen und Frauen und Kinder über 10 Jahren mitzubringen, so dürfte die Ablehnung seitens eines Behördenvorstandes, solche Anordnung zu erlassen, angebracht sein, jedenfalls aber nicht Kritik seitens des Kreisleiters vor seinen Ortsgruppenleitern verdienen.

Vielleicht haben die übertriebenen Anforderungen der Wahlzeit auch mit zu der schlechten Beteiligung an dem Aufmarsch zum Staatsakt am 1. Mai, wie sie hier beobachtet ist, beigetragen.

Die Wehrmacht begegnet im weiten Umfange dem nationalen Hochgefühl, sie sucht auch ihrerseits zweifellos mehr als früher die Verbindung zum Volke. Es ist aber nicht zu

verkennen, daß das Auftreten insbesondere des Offizierskorps, seine gesellschaftliche Exklusivität, die oft als Überheblichkeit ausgelegt wird, nicht selten Mißstimmung erregt. Die Beleidigung des Offizierkorps durch einen (angetrunkenen) Justizangestellten, die zu einem Stafantrage des Herrn Reichskriegsministers geführt und das Ministerium bereits beschäftigt hat (Klages - Holzminden), kommt insofern symptomatische Bedeutung zu."

Gegen das Staatsministerium (Klages/Alpers) nimmt Nebelung im Bericht vom 4. September 1936 dezidiert Stellung:

„Die staatliche Verwaltung im allgemeinen scheint gehemmt durch das Ausbleiben der gebietlichen Neuordnung. Das gilt auch für das Verhältnis der Justizverwaltung zur allgemeinen inneren Verwaltung und letzterer zur Partei. Die Verwaltung eines Gebietes von der Größe des Landes Braunschweig füllt m. E. die Arbeitskraft zweier Minister von dem Tätigkeitsdrang und den Verdiensten der jetzigen Amtsinhaber nicht aus. Dadurch wird auch das angemessene Verhältnis der Justiz zu der mit der inneren Verwaltung eng verbundenen Polizei und der SS beeinträchtigt. Auch gewisse Spannungen zwischen Partei und Braunschw. Staatsverwaltung erklären sich aus dieser Tatsache.

Hinsichtlich der Justiz kommen sie meist zum Ausbruch, wenn gegen Übergriffe untergeordneter Stellen, die vielfach mit Leuten besetzt sind, die in der Zeit des Umsturzes zweifellos Verdienste erworben haben, sich aber schwer in eine geordnete staatliche Verwaltung eingewöhnen können, mit Rücksicht auf ihre früheren Verdienste nicht genügend eingeschritten wird - vgl. auch meinen heutigen Bericht Nr.: 1543/36-. Man hofft in der Justizverwaltung, daß die augenblicklich durchgeführte Untersuchung in der Angelegenheit Landgerichtspräsident Lachmund-Oberstaatsanwalt Rasche-Schutzstaffel dazu führen wird, daß ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird. Z. Zt. wird allerdings soweit weitere Kreise unterrichtet sind, die Polizei als Sieger über die Justiz betrachtet, zumal Beamte der Polizei, gegen die Vorwürfe z. T strafrechtlicher Art erhoben sind, nach wie vor - im Gegensatz zu den Justizangehörigen - im Amt sind, und es auch nicht gelungen ist, denjenigen Justizangehörigen, der unter Bruch seines Amtsgeheimnisses eine streng vertrauliche Verfügung des hiesigen Landgerichtspräsidenten der Polizei übermittelt hat, aursfindig zu machen. Dadurch wird das bisher nur unter einigen Justizangehörigen bestehende gegenseitige Misstrauen sehr verallgemeinert."

Im Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 7. Januar 1937 wird über das Überwachungswesen berichtet:

„Ernsthafte Unzufriedenheit wird jedoch nicht laut aus Furcht vor Unannehmlichkeiten. Die wirkliche oder vermutete Überwachung wird vielfach als drückend empfunden, gelegentlich als für Deutsche unwürdig bezeichnet. Die Absperrung von gegnerischen Pressemeldungen wird durch das Abhören ausländischer Sender in großem Umfange umgangen. Dabei kommt die Meinung zum Ausdruck, daß man dem Volk unbesorgt auch ungünstige Nachrichten selbst vorsetzen könne, um es immun zu machen.

„

Ambivalentes hebt der Bericht vom 7. Juli 1937 hervor:

„Der allgemeine Aufschwung hält auch im hiesigen Bezirk an. Entsprechend schreitet die politische Befestigung fort. Die Verfahren in politischen Strafsachen betreffen anscheinend nur noch Einzelfälle. Ob ihre Verfolgung und besonders ihre Aburteilung durch das Sondergericht noch erforderlich ist, wird gelegentlich bezweifelt.

Dieser allgemeinen Beruhigung entspricht aber auch eine zunehmende Gleichgültigkeit gegen allgemeine Belange überhaupt. Auf der einen Seite zeigen sich Ermüdungserscheinungen bei denen, die jahrelang die Last des politischen Kampfes getragen haben, während gewisse Kreise auch durch die heftigste Werbung nicht erfaßt werden. So scheint auch der Nachwuchs, wenn überhaupt, so vor allem durch Nützlichkeitserwägungen noch für allgemeine Aufgaben zu gewinnen zu sein und sich im übrigen ein ungestörtes privates Tätigkeitsfeld zu suchen.

Die kirchlichen Streitigkeiten spielen im hiesigen rein evangelischen Bezirk kaum eine Rolle. An den wenigen Katholiken prallen die Veröffentlichungen über die Prozesse offenbar wirkungslos ab. Vielfach wird die Besorgnis geäußert, daß durch sie unter der Jugend viel Schaden angerichtet wird."

Die spezifische Situation des Richters steht im Vordergrund des Berichtes von 5. Januar 1938:

„Einen inneren Ausgleich fand der Richter bisher in dem durch die Freiheit seiner Stellung erzeugten Selbstbewußtsein. Er fühlt sich darin aber durch die fortschreitende Zentralisierung und den damit verbundenen größeren Schematismus, durch schärfere Kontrolle und Kritik, der „Arbeiten für die Statistik“, beeinträchtigt. Auch die starke Entwicklung und Bedeutung des Ordnungsstrafverfahrens der Verwaltungsbehörden läßt ihn vielfach seine eigene richterliche Tätigkeit als wenig bedeutungsvoll und deshalb unbefriedigend erscheinen. Die Worte des Reichsministers Dr. Frank auf der Münchener Tagung für Gefängniskunde, daß kein Deutscher in seinen höchsten Gütern ohne Richterspruch beeinträchtigt werden dürfe, finden zwar viel Beifall, aber angesichts der augenblicklichen Entwicklung noch wenig Hoffnung."

Von Freisler aufgefordert, diese Stellungnahme näher zu begründen, berichtet Nebelung unter dem 6. Mai 1938 über die Belastung des Richters durch Verwaltungstätigkeit:

„Während sie (die Verwaltungstätigkeit - D.Verf.) heute einen wesentlichen Teil der Arbeitskraft des Richters in Anspruch nimmt, spielte sie früher kaum eine Rolle. Sie wurde damals auch nicht hoch eingeschätzt und überwiegend den Beamten des mittleren Dienstes überlassen. Selbst deren Beaufsichtigung hielt mancher „Gerichtsvorstand" eigentlich für unter seiner Würde. Hochgeschätzt wurde nur die eigentliche Richtertätigkeit, die auch als höherwertig gegenüber der Tätigkeit anderer Verwaltungen angesehen wurde. Besonders in der Systemzeit hatte sich beim Richter das Gefühl der Überlegenheit über den Verwaltungsbeamten, ja sogar den preußischen Richtern herausgebildet. Seinen Dienstvorgesetzten betrachtete der Richter eher als Primus inter pares, unter gleichen unmittelbaren Gehilfen (heute) des Führers. Diese Auffassung, auch von den Vorgesetzten gefördert, gestattete die Entwicklung von eigenartigen, ja eigenwilligen Persönlichkeiten.

Daß diese Entwicklung jetzt anscheinend rückläufig wird, verbittert Manchen. Dazu trägt auch bei die straffere Verwaltungsübung, die die hierher in leitende Stellen der Justizverwaltung versetzten früher preußischen Beamten (Vizepräsident, Landgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt) mitbringen. Worte wie „wir lassen uns nicht zu Verwaltungsbeamten degradieren“ oder der Drang aus der noch mehr weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft, die früher nur mit beurlaubten Richtern besetzt war, geben Anhalt für die Stimmung. Gewisse allgemeine Verfügungen, etwa über Reinigung oder Beleuchtung der Diensträume werden als Auswüchse der Zentralisation besprochen. Das Bestreben möglichst viel zu vereinheitlichen, führe zu dem in der Rechtsprechung gerade bekämpften Präjudizienkult, zu Verantwortungsscheu und zum Warten auf Befehle.

Wiederholt ist Mißmut darüber laut geworden, daß die Arbeitslast nach der Statistik als nicht ausreichend betrachtet wird. Man weist auf - sicher vereinzelte - Beispiele von Mißbrauch der Statistik zur Täuschung der vorgesetzten Dienststellen hin. Z. Zt. zum Beispiel auf einen Fall aus einem Nachbargericht, wo ein Angeklagter innerhalb 6 Wochen in 20 Sachen wegen Diebstahls verurteilt worden ist, und meint, das Arbeiten nach der Statistik fordere zu solchen unwürdigen Machenschaften geradezu heraus. Die Methode der Ausschreibung von Beförderungsstellen wird vielfach nicht verstanden. Man meint, sie führe einerseits zur Selbstüberschätzung, andererseits zur Bevorzugung derer, die verständen, sich vorzudrängen, und zum Schielen nach oben...

Es sind hier eine Anzahl Fälle bekannt geworden, wo die Preisüberwachungsstellen Strafen von 10tausenden Reichsmark verhängt haben, wo außerdem die Schutzhaft angewandt worden ist. Daß solche Strafen - als solche werden sie aufgefaßt - ohne gerichtliches Verfahren verhängt werden können, und hingenommen werden, läßt die Tätigkeit der Justizbehörden in den Augen des Volkes und auch der Richter selbst als umständlich und unbedeutend erscheinen. Daß die Preisüberwachungsstellen auch gerichtliche Entscheidungen beeinflussen und ihre Durchführung hindern, tut dem Ansehen der Gerichte gleichfalls Abbruch. Hinzukommt die gewiß nicht unbekannt gebliebene Tatsache, daß auch in Strafverfahren selbst bei Freisprechung durch die Gerichte die Schutzhaft aufrecht erhalten bleibt, wobei die näheren Zusammenhänge natürlich vielfach unbekannt bleiben. Hingewiesen sei schließlich noch auf die immer wieder zu treffende Feststellung, daß eigentlich nur gerichtliche Entscheidungen, selten jedenfalls solche der Verwaltungsbehörden, in der Presse kritisiert werden. Auch die neugegründete Wochenzeitschrift „Der NSKK-Mann“ glaubt sich mit Angriffen gegen die Rechtsprechung populär machen zu dürfen..."

Die „Schutzhaft“ genannte polizeiliche Präventivhaft kritisiert Nebelung in seinem Bericht vom 9. November 1938 aus konkretem Anlaß:

„Daß die Staatsanwaltschaft die Durchführung von Verfahren gegen Geistliche (2 Fälle) verhindert, wird von hiesigen Richtern als schwerer Eingriff in die Strafrechtspflege empfunden, zumal über den Grund dieser Maßnahme keine Klarheit besteht. Hinzu kommt die Tatsache, daß ein schließlich aus der Untersuchungshaft entlassener Geistlicher alsbald in Schutzhaft genommen worden ist. In diesem Zusammenhang ist, als Ausdruck einer verbreiteten Überzeugung, die Schutzhaft als

„Grab der Strafrechtspflege" bezeichnet worden."

Über beleidigende Angriffe auf Richter und den übergroßen Einfluß der Justizverwaltung wird im Bericht vom 6. Mai 1939 Klage geführt:

„Von den mir unterstellten Richtern ist mit Befriedigung festgestellt worden, daß die Angriffe gegen die Justiz in der Presse seit einiger Zeit unterblieben sind, allerdings ist man keineswegs sicher, daß sie endgültig verstummt sind.

Kein Verständnis findet die Tatsache, daß wegen der vorgekommenen Beleidigungen anscheinend keine Strafverfolgung durchgeführt ist, ebenso, daß einem beleidigten Beamten das eigene Strafantragsrecht nicht mehr zustehen soll. Andererseits ist mir kürzlich von einem Richter erklärt worden, daß er gegen eine Einzelperson, die ihn beleidigt hat, von sich aus keinen Strafantrag stellen wolle und auch in kommenden Fällen nicht stellen werde, da man nicht „die Kleinen hängen, die Großen aber laufen lassen" dürfe.

Vielfach begegnet man unter den Richtern einer erheblichen Beeinträchtigung der Berufsfreudigkeit wegen der anscheinend weit verbreiteten Geringschätzung der richterlichen Tätigkeit, die allerdings in wachsendem Umfange durch eigentliche Verwaltungsarbeit verdrängt werde. „Die Justiz ist das Stiefkind des 3. Reiches." Wörtlich und sinngemäß ist mir das wiederholt erklärt worden. Soweit man nicht überhaupt die Berechtigung einer Justiz schon in Frage stellt, sieht man ein Hilfsmittel darin, daß die nicht im engeren Sinne richterlichen Arbeitsgebiete aus der Justiz überhaupt ausgeschieden werden, andererseits aber alle echte Rechtspflege auf die Justiz übertragen wird.

Auch innerhalb der Justizverwaltung scheinere der Verwaltung zu großer Platz eingeräumt zu werden und die Dienstaufsicht sich zu einer Art Aufsehertum zu entwickeln, das jedenfalls hier früher unbekannt gewesen sei. Soweit es sich dabei um Not- und Übergangsmaßnahmen handele, habe man allerdings Verständnis, glaube aber, daß die Verwaltung aus der Not eine Tugend machen werde."

Mit Lynchjustiz gegen einen Polen befaßt sich der Bericht vom 11. Juli 1940:

„Ein mir erst vor kurzem bekannt gewordenes Vorkommnis aus Ingeleben im Kreise Helmstedt glaube ich noch erwähnen zu sollen. Dort hatte eine verheiratete Frau, Mutter zweier Kinder, schon im Dezember 1939 mit einem bei einem Bauern beschäftigten polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr gehabt oder jedenfalls versucht. Sie ist deshalb am 6. Januar 1940 vom Sondergericht in Braunschweig wegen Vergehens gegen §4 Abs. 1 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 - RGBl. I S. 2319 - zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das schamlose Verhalten war in Ingeleben bald Tagesgespräch und löste unter der Einwohnerschaft große Empörung aus. Der Kriegsgefangene soll dann mit einer Strafe von einigen Wochen verschärften Arrestes belegt worden sein. Später ist er aber, wie erzählt wird, von der Militärbehörde freigegeben und zur Abschreckung der polnischen Kriegsgefangenen an einem Baume erhängt. Das soll in der Bevölkerung insofern Zustimmung gefunden haben, als man darüber nicht befriedigt war, daß die deutsche Frau eine immerhin nicht unerhebliche Zuchthausstrafe, der Pole aber nur eine Arreststrafe erhalten hatte, und als man ein

abschreckendes Beispiel für die Kriegsgefangenen für durchaus angebracht gehalten hat. Doch sind auch Stimmen laut geworden, die diese Art Justiz als mit der deutschen Rechtsauffassung nicht vereinbar ablehnen und als einen Eingriff in die Rechtspflege ansehen."

Die Abwertung des Richteramts im NS-System beunruhigt Nebelung im Bericht vom 5. Mai 1941:

„Gerade im Lande Braunschweig ist von jeher der Richterberuf hochgeschätzt gewesen, und der Richter hat auch in der Bevölkerung in hohem Ansehen gestanden. In dieser Beziehung hat sich jetzt im Laufe der Zeit manches gewandelt. Die Richter- und Staatsanwaltslaufbahn wird nicht mehr für so erstrebenswert angesehen wie früher. Diese Dinge werden wie die Nachwuchsfragen überhaupt den Zentralbehörden selbstverständlich bekannt sein. Ich darf in diesem Zusammenhange aber auf zwei Punkte hinweisen, die hier wiederholt zur Sprache gekommen sind, und die vielleicht das Material, das dem Ministerium zur Verfügung steht, weiter mit ergänzen könnten.

Einmal glaubt man nicht nur in Richterkreisen, sondern auch sonst im Publikum, aus gewissen Vorkommnissen und Anzeichen entnehmen zu können, daß verschiedene Stellen, insbesondere die SS., Einfluß auf die Rechtspflege zu gewinnen suchen. Die Rechtswahrer betrachten diese Erscheinung mit Sorge und fürchten, daß der Rechtspflege dadurch Abbruch getan werden könnte. Weiter haben die Aufsichtsrichter als ihrer Stellung nichtförderlich empfunden, daß sie nicht auch die Berechtigung erhalten haben, Uniform zu tragen.

Man weist daraufhin, daß demnächst bei offiziellen Veranstaltungen der Landrat und der Vorsteher des Finanzamtes neben Militär und den Parteistellen in Beamtenuniform erscheinen wurden, daß aber der Aufsichtsrichter in dem „verpönten Zylinderhut“ erscheinen müsse. Derartige Äußerlichkeiten seien, namentlich in kleineren Orten, aber keineswegs zu unterschätzen.

Die Neigung der hiesigen Justizbeamten, nach dem Ostern zu gehen, ist nicht sonderlich groß. Einige, die früher um Verwendung in den Ostgebieten gebeten hatten, haben jetzt ersucht, davon abzusehen. Berichte, die von Beamten aus dem Osten kommen, über die dortigen Lebensverhältnisse, Unterkommen, Preise und dergleichen lauten nicht immer günstig... '«

Resignation gegenüber Erscheinungen der Lynchjustiz und Ermordungen durch die Polizei klingt in der folgenden Passage des Berichts vom 5. Mai 1941 an:

„... Verschiedene Dinge, die auch im hiesigen Bezirke gelegentlich besprochen worden sind (z. B. das Erhängen von Polen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gehabt hatten, Erschießen von Verbrechern auf der Flucht oder wegen Widerstandes), sind mit allen Unterlagen im Reichsjustizministerium besser bekannt als den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten. Bedauerlich bleibt, daß die Richter und Staatsanwälte so wenig Authentisches über all diese Dinge erfahren. Da andere Stellen im allgemeinen mehr unterrichtet sind und da manches auch Teilen der Bevölkerung nicht unbekannt bleibt, kann sich leicht eine neue Art der überwunden geglaubten und nicht herbeizuwünschenden „Weltfremdheit“ der Rechtswahrer herausbilden... "

Die „Urteilkorrektur durch Polizeimaßnahmen“ spricht der Bericht vom 10. März 1942 an:

„In jetzt zwei bekannt gewordenen Fällen sind Angeklagte, die vorm Sondergerichte zu schweren Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrung verurteilt waren, nachträglich nach Bekanntmachungen des Reichsführers SS erschossen worden. Bei den Richtern und darüber hinaus in anderen Kreisen wird das als eine Korrektur des Spruches der unabhängigen Gerichte angesehen. Sie wird deshalb bedauert, weil sie durch Stellen außerhalb der Justiz erfolgt, obgleich durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder durch den außerordentlichen Einspruch des Oberreichsanwalts bei dem Reichsgerichte Mittel gegeben sind, die eine Nachprüfung durch die Gerichte ermöglichen...“

Nach der Ernennung Thieracks zum Reichsjustizminister und der nun einsetzenden direkten Lenkung der Rechtspflege berichtet der Oberlandesgerichtspräsident unter dem 30. November 1942:

„In der Richterschaft ist mit Genugtuung begrüßt, daß sich der Führer selbst für eine starke Rechtspflege eingesetzt hat und den neuen Männern und darüber hinaus den Richtern sein Vertrauen entgegen bringt. Einzelne Richter konnten sich nicht sofort mit dem Gedanken der Lenkung der Rechtsprechung vertraut machen. Doch habe ich auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung gerade in der Kriegszeit hingewiesen und betont, daß diese Maßnahme gerade im Interesse der einzelnen Richter ebenso liege wie in denn der Justiz überhaupt. Das hat man eingesehen. Inzwischen haben schon verschiedene Richter von sich aus Sachen bei mir zur Sprache gebracht. Das zeigt, daß man im hiesigen Bezirke auch hierfür Verständnis hat.“

Die Kriegslage und die enttäuschten Hoffnungen auf Hebung des Ansehens der Richter sind Vorzugsthemen im Bericht von 30. November 1942:

„Vorsorgliche Maßnahmen gegen täglich erwartete Luftangriffe, die in der Altstadt Braunschweigs voraussichtlich verheerende Wirkungen haben werden, vermehren die Niedergeschlagenheit. Die anscheinend immer noch nicht ausreichende Wirksamkeit der Abwehr und die Verzögerung der angekündigten Vergeltung bedrücken die Bevölkerung sehr. Jedenfalls kann sich mancher nicht mehr vorstellen, wie ein Sieg errungen werden soll.“

Die Hoffnung auf Hebung des Richterstandes ist unter ihnen noch nicht sehr verbreitet. Daß Richterpersönlichkeiten erst geschaffen werden müßten, wird vielfach bestritten. Der Nachwuchs ist zahlenmäßig gering und zeigt auch in der Qualität jedenfalls keine Besserung, müssen doch vielfach Kräfte herangezogen werden, die man früher zurückgewiesen hatte. Daß Stellung und Besoldung des Richters künftig her vorragenden Persönlichkeiten einen Anreiz bieten wird, glaubt man häufig nicht, auch scheint dafür die Zahl noch immer zu groß, namentlich wenn man auch an die zahlreichen Richter außerhalb der Justiz denkt. Die Erinnerung an die Zeit, wo es zum guten Tone gehörte, die Justiz zu schelten, ist noch nicht ausgelöscht. Die Härte der Stafrechtspflege entspricht jetzt wohl allen Anforderungen. Teilweise setzen sich untere Parteistellen sogar

schon zugunsten von vermeintlich zu hart Verurteilten ein. Es dient nicht der Hebung der Zivilcourage des Richters, wenn dabei wieder mangelhafte nationalsozialistische Einstellung des Richters ins Treffen geführt wird. Der gleiche Vorwurf wird gelegentlich erhoben, wenn die Gerichte unter Berufung auf die bestehenden Vorschriften die gewünschte Akteneinsicht ablehnen."